MASTER NEGATIVE
NO. 93-81633-8

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

FULLEBORN, FRIEDRICH

TITLE:

DER SCHLUSSSATZ IN KANT SCHRIFT...

PLACE:

BERLIN

DATE:

1858

Master Negative #

93-81633-8

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

193KZ
DF

Fülleborn, Friedrich Lugwig.
Der schlusssatz in Kant schrift "Zum ewigen frieden" ... anderweit erörtert nebst einigen vorbemerkungen in betreff der von Kant der wissenschaft als dauernd gegebenen grundlagen von Dr. F. L. Fülleborn ... Berlin, Wagner, 1858.
42 p. 21½ cm.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 10x
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 8.4.93 INITIALS SS
FILMED BY: Research Publications Inc

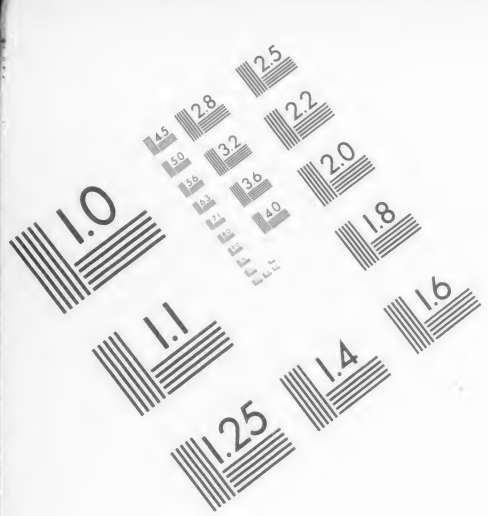
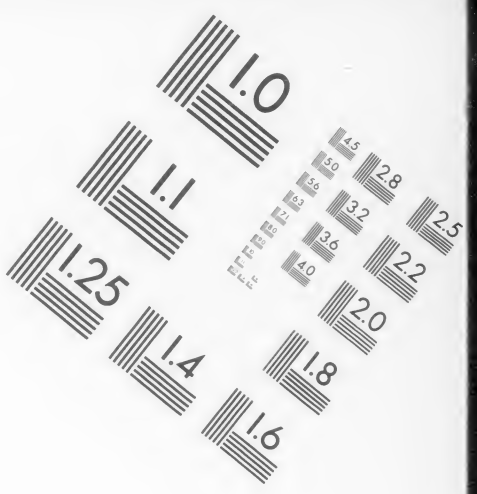

AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

Centimeter

Inches

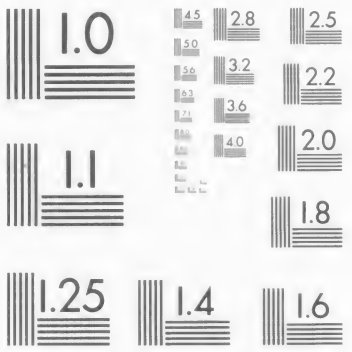

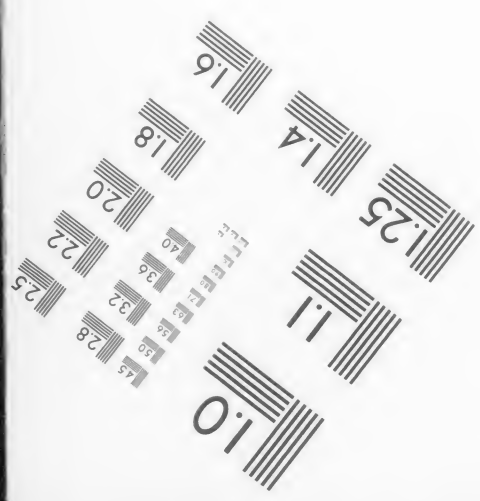
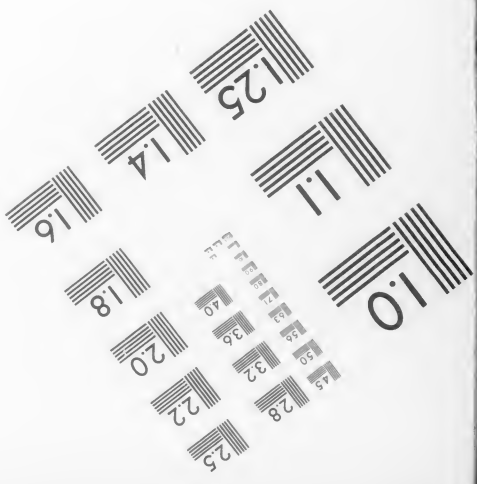

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

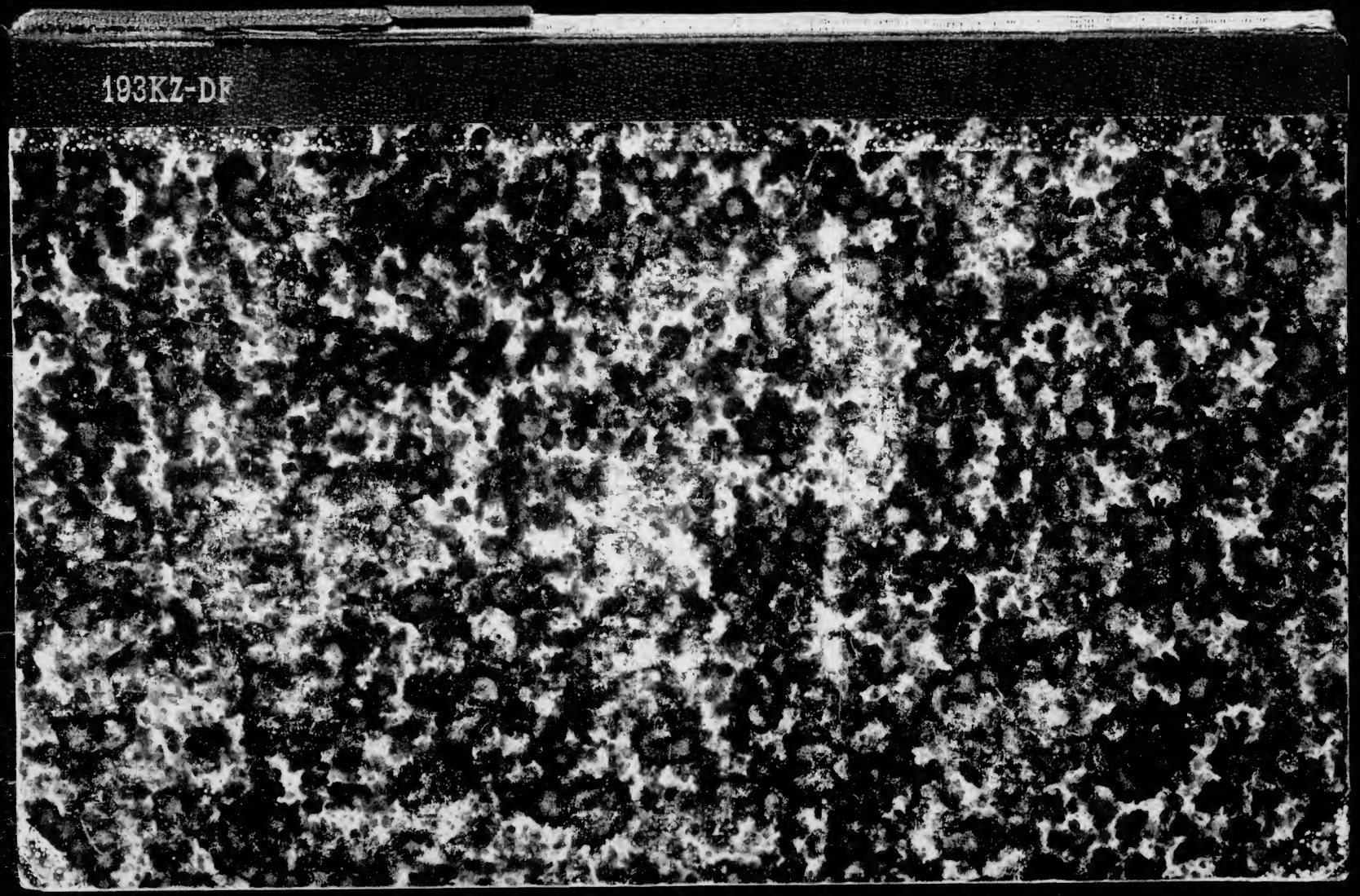
193KZ-DF

Class 193KZ Book DF
Columbia College Library
Madison Av. and 49th St. New York.
Beside the main topic this book also treats of

Subject No.	*On page*	*Subject No.*	*On page*

Der Schlußsatz in Kants Schrift „zum ewigen Frieden:"

„Der ewige Friede ist keine leere Idee, sondern eine „Aufgabe, die nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele „beständig näher kommt"

anderweit erörtert

nebst einigen Vorbemerkungen in Betreff der von Kant der Wissenschaft als dauernd gegebenen Grundlagen

von

Dr. F. L. Fülleborn.

Zum Besten des Kant-Denkmals in Königsberg.

Berlin.
Rudolph Wagner,
(Unter den Linden No. 19.)
1858.

Kants große Verdienste in ihrem vollen Umfange darzulegen, dazu fühle ich mich nicht fähig. Aber ein Bruchstück darzubieten, welches zur richtigern Würdigung Kants dienen dürfte, drängt mich die Wahrnehmung: daß das Wesentliche der Richtung, welche Kant der Wissenschaft für alle Zeiten gegeben hat, bisher wohl nicht genugsam hervorgehoben, ja daß nicht selten sogar dessen Erfassung erschwert worden. Ich finde eine solche Erschwerung namentlich darin, wenn in geschichtlichen Werken Kant als Begründer der Periode hingestellt wird, in welcher die Systeme von Fichte, Hegel und Schelling hervorragen. Nach meiner, auch schon früher von Andern ausgesprochenen, Meinung stehen die bezeichneten Systeme mit der Grundtendenz Kants in schroffem Widerspruche, jedesfalls finden wir in diesen Systemen keine von Kant aufgestellte Grund-Idee, welche als Tragendes dieser Systeme sich ansehen ließe und in ihnen nur weiter entwickelt worden wäre. Kant hat der Wissenschaft eine für alle Zeiten dauernde Grundlage gegeben, aber nicht ist es diese Grundlage auf welcher Fichte, Hegel und Schelling fortgebaut haben, sondern es ist von ihnen gerade ein dieser Grundlage entgegengesetzter Weg eingeschlagen worden. Im Gegensatze zu den gedachten Systemen Fichtes, Hegels und Schellings wird das von Kant aufgestellte Grundprincip, welches hier zur nähern Erörterung gezogen werden soll, bei weiterer Entwickelung der Erkenntnisse erst recht allgemeine Geltung erlangen. Schon die zeitigen Erkenntnisse gestatten es, die Wahrheit dieses Grundprincips und demgemäß sein Grundgebendes für alle Zeiten so herauszustellen, daß wohl künftighin Abweichungen davon keinen Anklang finden dürften, indem in der Bestimmtheit, in welcher jetzt das gedachte Grundprincip sich hinstellen läßt, aller Zweifel an dessen Wahrheit schwinden möchte. In dieser jetzt zulässigen Bestimmtheit will ich zuvörderst das Kantische Grundprincip näher darlegen.

Den unbedenklichen Ausgangspunkt für eine Theorie der Erkenntniß bildet die Frage: worin besteht die Wahrheit einer Erkenntniß? Bei Erörterung dieser Frage ist das Hauptaugenmerk auf die Untersuchung zu richten: woher das Bewußtsein, welches unbedenklich der Bildner aller Erkenntnisse ist, den Inhalt des im Bewußten

24. MAR 1890 SLub 27
104505

Dargestellten bezieht? Als Ergebniß dieser Untersuchung aber stellt sich heraus, daß die Gebilde des Bewußtseins lediglich Darstellungen in der Form des Bewußten sind und daß das, was solchergestalt dargestellt wird, nicht durch das Bewußtwerden erzeugt worden, sondern unabhängig von demselben vorhanden sein muß. Die Erfahrung bestätigt solches, indem das Bewußtsein seinen Entwickelungshergang damit beginnt, daß es zunächst Gegenstände der Außenwelt nachbildend in das Bewußte überführt. Eben so ermangelt es an jedem Grunde ihm bei weiterer Herausbildung die Befähigung beizumessen, abgesehen von Gegebnem sich einen Inhalt zu beschaffen, der nicht bloßes Darstellungsgebilde wäre. Auch wenn das Bewußtsein, sobald es erst einen Vorrath von Bewußtem sich gebildet hat, dieses Bewußte als Gegebnes behandelt und durch Verbindung oder weitere Zerlegung desselben sich den Inhalt von anderweitem Bewußten verschafft, ist immer das Gegebne welches den Inhalt jener ersten Gebilde des Bewußten gewährte, der tragende Urinhalt des darauf fortgebauten Bewußten. In gleicher Art besteht ein nicht von der Thätigkeit des Bewußtseins beschaffter Inhalt des Bewußten, sondern ein dieser Thätigkeit Vorangegangenes, ein ihr Gegebnes, wenn das Bewußtsein Bewegungen in dem Innern des Geistes, das Innewerden seines Ichs, seine Fähigkeit zum Bewußtwerden und den Hergang dabei ins Bewußte bringt. Es bildet das dem Bewußtwerden in dem Wahrnehmbaren Gegebne das Nothwendige für den Inhalt eines Bewußten und dieses Nothwendige gewährt die tragende Grundlage, welche das Bewußtsein durch Verbindungen und Zerlegungen, so wie durch Folgerungen im Bewußten zwar weiter herauszubilden vermag, aber bei dieser weitern Herausbildung immer nur das Bewußtwerden eines außerhalb der Thätigkeit des Bewußtwerdens Vorhandenen bezweckt. Bezeichnen wir nun dieses Gegebne welches das Nothwendige eines ursprünglichen Inhalts des Bewußten ausmacht, eben in der Gegensätzlichkeit zu der bloßen Vergegenständlichung in der Darstellungsform des Bewußten, als Wirklichkeit, so gelangen wir folgerecht zu der Erkenntniß:

> daß die Wahrheit eines Bewußten auf dessen Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit beruht, und daß die Gebilde des Bewußtseins welche einen solchen von der Wirklichkeit gegebnen Inhalt entbehren, bloße Darstellungsformen, Phantome, oder in so weit das von der Wirklichkeit Gegebne unrichtig oder unvollkommen in das Bewußte übergeführt worden, Irrthümer sind.

Der Kern dieser Erkenntniß, die wohl als eine für alle Zeiten dauernde Wahrheit anerkannt werden muß, ist aber bereits von Kant als Grundprincip aufgestellt worden, und auch in so weit, als Kant diese Erkenntniß noch nicht in gleiche Bestimmtheit übergeführt hatte, bildete sie dennoch die Grundrichtung seiner Forschungen. Um solches darzulegen, ziehe ich diese Erkenntniß zuvörderst in negativer Beziehung, d. h. hinsichts der Herausstellung dessen, was nicht Wahrheit ist, zur Betrachtung. Zweifelsfrei hat in dieser Beziehung Kant die gedachte Erkenntniß bereits vollständig ausgebildet hingestellt, und namentlich deutlich ausgesprochen, daß nur ein gegebner Inhalt den Begriffen objective Realität verleihe. Er sagt Seite **194** der Kritik der reinen Vernunft, **4.** Aufl. wörtlich:

> Wenn eine Erkenntniß objective Realität haben, d. i. sich auf einen Gegenstand beziehen und in demselben Bedeutung und Sinn haben soll, so muß der Gegenstand auf irgend eine Art gegeben werden können. Ohne das sind die Begriffe leer, und man hat dadurch zwar gedacht, in der That aber durch dieses Denken nichts erkannt, sondern bloß mit Vorstellungen gespielt.

Ferner S. **166.** ebendaselbst:

> Es ist uns keine Erkenntniß a priori möglich, als lediglich von Gegenständen möglicher Erfahrung.

Erfahrung aber ist ihm ein „empyrisches Erkenntniß, d. i. ein Erkenntniß, das durch Wahrnehmungen ein Object bestimmt." S. **218** a. a. O.

Demgemäß setzt er S. XXIV der Vorrede a. a. O. den ersten nur negativen Nutzen seiner durch Kritik geläuterten Theorie darin: „uns mit der speculativen Vernunft niemals über die Erfahrungsgrenze hinaus zu wagen."

Entgegentretend der damaligen Philosophie, nach welcher die deutliche Darlegung eines Begriffs für gleichbedeutend erachtet wurde mit der Darlegung der Existenz des Gegenstandes der den Inhalt des Begriffs ausmacht, zerriß er den Wahn, daß die logische Richtigkeit eines Begriffs identisch sei mit der Wahrheit in Betreff seines Inhalts. Er stellte seine Theorie dem Begriffsdogmatism entgegen, den er als die Anmaßung bezeichnete, „mit einer reinen Erkenntniß aus Begriffen, (der philosophischen) nach Principien, so wie sie die Vernunft längst im Gebrauch hat, ohne Erkundigung der Art und des Rechts, womit sie dazu gelangt ist, allein fortzukommen," S. XXXV a. a. O. und schilderte die bisherige „alte und sophistische Scheinwissenschaft" die Principien ohne Erkundigung der Art und

des Rechts ihrer Geltung zum Grunde legte, als dogmatisches Gewäsche, womit man vorher aus Noth vorlieb nahm. (Prolegomena ꝛc. S. 190 der Ausg. v. 1783.)

Daß hienach Kant in negativer Beziehung das gedachte Grundprincip vollkommen deutlich hingestellt hat, bedarf wohl erst keiner weitern Erörterung. Dagegen läßt sich nicht mit gleicher Leichtigkeit der Nachweis führen, daß auch in positiver Beziehung, d. h. rücksichtlich des zum Bewußtwerden Gegebnen, Kant der Begründer des gedachten Grundprincips sei. Es muß hiebei zwischen der Veranlagung des Princips und dessen weiterer Herausbildung unterschieden werden. Veranlagt hat Kant unbedenklich dieses Princip, wie sich schon aus den oben angeführten Aussprüchen desselben, in welchen er den leeren Begriffen einen durch Wahrnehmungen gegebnen Inhalt entgegensetzt, deutlich ergiebt. Allein er hat dieses dem Bewußtwerden außerhalb der Thätigkeit des Bewußtseins Gegebne nur nach der damaligen Methode als das durch die Erfahrung, durch Wahrnehmungen Erkennbare bezeichnet und ist nicht darauf eingegangen, das Wesen dieses Gegebnen an sich in bestimmtere Erkenntniß zu bringen. Durch den Fortschritt der Erkenntnisse ist es ermöglicht worden, jetzt das Wesen alles zum Bewußtwerden Gegebnen rücksichtlich seines Bestehens und Wirkens, so wie dessen Grundes bestimmter zu erfassen und unter den Gesammtbegriff der Wirklichkeit zu bringen, der hienach nicht bloß formaler, unfruchtbarer Begriff ist, sondern einen Wesens-Allzusammenhang herausstellt, welcher einen festen Ausgangs- und Anknüpfungspunkt aller Erkenntnisse gewährt. Ich verweise hinsichts der Begründung dieses Allzusammenhangs, welche hier zu weit führen würde, auf die jüngst von mir erschienene Schrift: „Was ist der Zweck unsers sogenannten irdischen Daseins," in welcher ich darzulegen mich bemüht habe, daß die ganze Wirklichkeit neben Gott nur Mittel zur Verwirklichung des Zweckes Gottes ist: ihm möglichst ähnliche Individualitäten zu erlangen, die untereinander und mit ihm in das innigste, als das Reich Gottes bezeichnete Liebesverhältniß treten können. Die Idee eines Allzusammenhangs überhaupt wohnte zuverlässig, obschon noch unentwickelt als eine Synthese die er nach seiner Theorie nicht in bestimmtere und analytisch erweisbare Vergegenständlichung überführen konnte, bereits in Kants Geiste. Nur durch das Walten einer solchen synthetischen Idee wird es erklärbar, wie Kant dazu kam, auf den verschiedensten Wegen immer wieder Forschungen zu beginnen, deren Richtung auf

Gewinnung eines Allzusammenhangs ging. Diese Idee hat ihn grundgebend geleitet und ungeachtet er von unübersteiglichen Hindernissen der Darlegung eines Allzusammenhangs ausging, immer wieder in Richtungen gedrängt, als deren Endziel sich jetzt auf das deutlichste die Darlegung eines Allzusammenhangs herausstellt. Der schlimmste Feind dieser Idee war die von Kant selbst gebildete Erkenntnißtheorie, bei deren Bildung Kant zwar nicht das Princip: nur aus dem von der Wirklichkeit Gegebnen die Grundlage der Erkenntnisse zu entnehmen, verletzt hat, jedoch wie unten näher gezeigt werden soll, ungeachtet des selbstständigen Schwunges seines Geistes theilweise noch in den Beschränkungen der damals bestandenen Ansichten haften geblieben ist, und daher zu einer Theorie gelangte, welche die Ueberführung gedachter Idee in schärfere Bestimmtheit verhinderte. Gerade darin aber finden wir einen Belag der bewunderungswürdigen Folgerichtigkeit in Kants Geistesthätigkeiten, daß er ungeachtet er die synthetische Idee, welche ihn leitete, noch nicht in eine Bestimmtheit gebracht hatte, die helles Licht hinsichts der einzuschlagenden Wege zu gewähren vermocht hätte, dennoch bei diesem Forschen solche Wege einschlug, welche wir jetzt, nach gewonnenem Resultate als durchaus angemessen anerkennen müssen. Auf das deutlichste erkennen wir mitunter: wie Kant den richtigen Weg keineswegs nur betreten, sondern auf selbigem bereits die erheblichsten, für alle Zeiten wichtig bleibenden Ergebnisse gewonnen hat, jedoch an der weitern Benutzung derselben durch die Beschränkungen damaliger Ansichten, in denen er haften blieb, verhindert wurde. Ich will, um solches deutlicher zu machen und um zugleich zu zeigen, wie Kant der Gewinnung eines Allzusammenhangs erheblich vorgearbeitet hat, einige Stellen aus Kants Kritik der Urtheilskraft — in welcher Schrift vorzugsweise Beläge für die vorstehend ausgesprochene Ansicht sich finden — mit den Erkenntnissen vergleichen, auf deren Grund jetzt die Bildung eines Allzusammenhangs möglich geworden.

Ein Hauptbedenken, wodurch Kant behindert wurde zur Bildung eines Allzusammenhangs zu gelangen, fand er in Betreff der Unterordnung der Naturbegriffe und des Freiheitsbegriffs unter einen gemeinschaftlichen, den Zusammenhang tragenden Endzweck. Offenbar aber lag der Grund, weshalb Kant dieses Bedenken nicht zu überwinden vermochte in seinem Verharren an der Ansicht der damaligen Zeit, welche Körper- und Geisteswelt im unvermittelten Gegenüber erhielt. Die zu dieser Ueberwindung dienende Grundlage hatte Kant

in der Wesenserkenntniß des menschlichen Geistes und seines Unterscheidenden von der Natur bereits gebildet. Er setzt das, was den menschlichen Geist, gegenüber der Natur, charakterisirt, in die unabhängige Selbstigkeit desselben, welche der Natur mangelt, und bezeichnet deshalb die beiden Gebiete unsers gesammten Erkenntnißvermögens als das der Naturbegriffe und das des Freiheitsbegriffs. (Kritik der Urtheilskraft, 3. Aufl. S. XVII der Einl.) Er sagt: (S. 398 a. a. O.)

„Das einzige Wesen in der Welt, dessen Causalität teleologisch d. i. auf Zwecke gerichtet und doch zugleich so beschaffen ist, daß das Gesetz, nach welchem sie sich Zwecke zu bestimmen haben, von ihnen selbst als unbedingt und von Naturbedingungen unabhängig, an sich aber als nothwendig, vorgestellt wird, ist der Mensch als Noumenon betrachtet. Er ist das einzige Naturwesen, an welchem wir ein übersinnliches Vermögen, die Freiheit erkennen können. Sein Dasein hat den höchsten Zweck selbst in sich. — Wenn nun Dinge der Welt, als ihrer Natur nach abhängige Wesen, einer nach Zwecken handelnden obersten Ursache bedürfen, so ist der Mensch der Schöpfung Endzweck; denn ohne diesen wäre die Kette der einander untergeordneten Zwecke nicht vollständig gegründet; und nur im Menschen, aber auch in diesem nur als Subjecte der Moralität, ist die unbedingte Gesetzgebung in Ansehung der Zwecke anzutreffen, welche ihn also allein fähig macht, ein Endzweck zu sein, dem die ganze Natur teleologisch untergeordnet ist."

Abgesehen davon, daß die hier von Kant aufgestellte Ansicht durch spätere Erkenntniße weiter herausgebildet worden ist, — namentlich daß zwischen dem freien Geiste und dem Geistesorganism, welchem letztern der autonomische Willen und die sich darauf gründende Freiheit noch nicht beigelegt werden kann, unterschieden wird — finden wir in dieser Ansicht bereits erhebliche Grundzüge des Allzusammenhangs gegeben, wie er sich jetzt bilden läßt. Als solche Grundzüge erscheinen:

1, das Gewichtlegen auf die Selbstigkeit des autonomischen Willens, welche sich selbst Zwecke zu setzen vermag, und welche dem von der obersten Ursache gesetzten Endzwecke entsprechend, solchergestalt in Unterschied zu allem andern lediglich organisch Bestimmenden, das nur ihm gegebne Zwecke ausführt, tritt;

2, die teleologische Unterordnung der ganzen Natur unter den im autonomischen Willen sich darstellenden Endzweck.

Die Selbstigkeit des autonomischen Willens, in welche hier von Kant der Endzweck der Welt gesetzt und welche jetzt gemäß der weitern Erkenntniß Entwickelung als Selbstursächlichkeit bezeichnet wird, begründet einen Hauptträger des Allzusammenhangs, wie ich ihn in der gedachten Schrift darzulegen mich bemüht habe. Sehr bedeutend sind die Vorarbeiten, welche von Kant in dieser Beziehung beschaft worden, und es läßt sich bezweifeln: ob ohne die Vorarbeiten Kants schon jetzt die Bildung eines Allzusammenhangs ermöglicht sein würde Jedesfalls hat er erheblich diese Bildung erleichtert, und ich meinerseits insbesondere fühle mich in Betreff des Lichts, welches ich durch ihn vielfach erhalten, zum innigsten Danke verpflichtet.*)

Hinsichts der teleologischen Unterordnung der Natur unter den im autonomischen Willen sich darstellenden Endzweck ist von Kant in vorgedachter Stelle gleichfalls bereits das Princip, ohne welches kein Allzusammenhang sich bilden läßt, angegeben worden. Allein die Darlegung der Grundzüge dieses teleologischen Zusammenhangs ist ihm nicht gelungen, indem er als die Zwecke wodurch die Natur den Zweck des menschlichen Geistes zu fördern vermag, nur zunächst die Glückseeligkeit und dann die Kultur des Menschen angiebt, (S. 388 der Kritik der Urtheilskraft 3. Auflage.) diese Zwecke aber, sofern der autonomische Willen des Menschen als Hauptsache angesehen wird, keinen genügenden teleologischen Zusammenhang darbieten. Offenbar hinderten ihn nur theoretische Ansichten der damaligen Zeit den in der Wirklichkeit bestehenden teleologischen Zusammenhang zwischen der Natur und der Selbstigkeit des autonomischen Willens zu erfassen. Denn gerade Kanten, der das Charakteristische des menschlichen Geistes in der Selbstigkeit des autonomischen Willens fand, lag die Erfassung des gedachten Zusammenhangs besonders nahe. Insbesondre erscheint sie als nahe gelegen, wenn dabei anderweite Ausführungen Kants berücksichtigt werden. So z. B. spricht er in der ersten Anmerkung zu der Schrift; „Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte:"

*) So erinnere ich mich namentlich wie der von Kant in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" herausgestellte Unterschied zwischen der Autonomie und Heteronomie des Willens, obschon die Beimischung die er durch den kathegorischen Imperativ erhalten, seinen hohen Werth minder erkennbar macht, mir hauptsächlich den Lichtpunkt gewährt hat, um mit voller Bestimmtheit in der Selbstigkeit des Willens das Wesentliche desselben und damit zugleich das Begründende eines durch sich selbst Fortdauernden zu erkennen.

von dem Uebergange des Menschen aus der Rohigkeit eines bloß thierischen Geschöpfes in die Menschheit, aus dem Gängelwagen des Instinkts zur Leitung der Vernunft, mit einem Worte: aus der Vormundschaft der Natur in den Stand der Freiheit.

Wenn Kant hienach den Zusammenhang zwischen der Natur und dem Geiste schon in der Art erfaßt hatte, daß er die Natur als die vorangegangene Gestaltung ansah, in welcher das Wesen des Geistes bereits im Gängelwagen des Instinkts, unter Vormundschaft sich bewegte, bevor es sich zur unabhängigen freien Bewegung erhob, so lag es gewiß nahe die Frage zu stellen: woher denn die Befähigung des Geistes zur unabhängigen freien Bewegung gekommen? ob nicht diese Befähigung eben dadurch begründet worden, daß das Wesen des Geistes auf seiner Vorstufe in dem Gängelwagen des Instinkts, unter Vormundschaft der Natur zu einer solchen Selbstigkeit herausgebildet worden, die dasselbe in den Stand gesetzt, nunmehr in der Selbstständigkeit als autonomischer Wille aufzutreten? Daß letztere Frage jetzt bejahend beantwortet und auf dem Grunde des Verwirklichungshergangs der Nachweis geführt werden kann: wie stufenweise das in die Natur eingegangene Bestimmende zunächst in der größtenAbhängigkeit auftretend, sich zu einem anfänglich rohen, aber demnächst zu immer größerer Selbstständigkeit gelangenden Selbst herausbildet, welches endlich durch Selbstschaffung den autonomischen Willen zu gewinnen vermag, das ist der Fortschritt der die jetzige Erkenntniß von der Kants unterscheidet, aber die Grundlage dieser zeitigen Erkenntniß finden wir bereits von Kant hingestellt.

Daß Kant, ungeachtet er noch nicht zur Darlegung eines Allzusammenhangs gelangen konnte, doch derselben erheblich vorgearbeitet hat, ist unbedenklich. Diese Vorarbeiten sind aber hauptsächlich dadurch ersprießlich geworden, daß er seinem Grundprincipe gemäß, entgegen dem Begriffsdogmatism, bei seinen Forschungen die Grundlage des zu Erkennenden aus der Wirklichkeit entnahm, und stets davon ausging „daß eine Erkenntniß, inwiefern sie eine Existenz behaupte, nur durch die Wahrnehmung des Existirenden gegeben werden könne.“ Das von der Wirklichkeit gegebene Wahrnehmbare diente Kanten dazu um durch Verbindungen und Zerlegungen, sowie durch Folgerungen zur Erkenntniß des nicht durch Wahrnehmungen erfaßbaren Bestimmenden in den Hergängen der Wirklichkeit zu gelangen. So sind auch die Daten auf welche er die Postulate der praktischen Vernunft gründet, lediglich aus der Wirklichkeit entnommen und nur durch Verbindungen und Zerlegungen des Erfaßten, so wie durch weitere Folgerungen ist der das Wahrnehmbare übersteigende Inhalt dieser Erkenntnisse gewonnen worden. Allerdings lassen sich jetzt festere Grundlagen aus der weiter zur Erkenntniß gelangten Wirklichkeit für die Ergebnisse entnehmen, die Kant nur als Postulate hingestellt hat, allein immer behalten diese Vorarbeiten Kants erheblichen Werth.

Wer die Schriften Kants, sein gedachtes Grundprincip ins Auge fassend, prüft, wird überall dieses Grundprincip vorwalten und nur die weitere Herausbildung desselben durch einzelne theoretische Ansichten gehemmt finden. Es ist daher namentlich ein Irrthum, wenn die Behauptung aufgestellt worden, daß Kants philosophische Schriften und dessen naturwissenschaftliche Forschungen in dieser Beziehung eine verschiedenartige Richtung erkennen ließen.

Auch der Hauptfeind welchen Kant in den Eigenthümlichkeiten seiner Erkenntnißtheorie sich selbst beschaft hatte, und der ihn hinderte seine ihn in dunkler Synthese leitende Idee nach Gewinnung eines Allzusammenhangs in bestimmteres und auf analytischem Wege erweisbares Bewußtes überzuführen, ist nicht durch Abweichung von gedachtem Grundprincip entstanden, sondern nur dadurch daß Kant bei Erfassung der Wirklichkeit nicht tief genug in die Wirklichkeit hineingegriffen. Die zeitigen Erkenntnisse ergeben nämlich, daß alle Bewegungen in der Wirklichkeit einen, aus dem Wesen Gottes und aus seinem Verhältnisse zur Welt herzuleitenden, gemeinschaftlichen Inhalt haben, der höher entwickelt als Liebe sich darstellt, jedoch bereits in der Körperwelt und zwar zunächst als Streben nach Verbindung, sodann aber nach erfolgter Herausbildung eines Zusammens in den festen anorganischen Körpern und der weiteren Entwickelung des Zusammens in den lebendigen Körper-Organismen als Kraft des Geeinten in die Erscheinung tritt. In dem höher entwickelten menschlichem Geiste begründet nun dieses in der Wirklichkeit allgemein grundlegende Wesen gleichfalls den Inhalt, und zwar reiner weil in der Unabhängigkeit von andern in der Körperwelt entstandenen Richtungen. Dieses Wesen des Zusammenhangs in dem menschlichen Geiste drängt ihn nicht nur im Bewußten die Außenwelt mit sich in möglichsten Zusammenhang zu bringen, sondern es verfährt auch bei diesem Bewußtwerden zufolge den in seinem Wesen weiter

herausgebildeten Regeln der Einheit. Diesen Regeln, welche als logische bezeichnet werden, entspricht es nun: das Verschiedenartige in einen Zusammenhang zu bringen, das erkannte Gemeinschaftliche oder Synthetische welchem sich eine gewisse Art von Verschiedenheiten unterordnen läßt, als Zusammenhangsknoten zu benutzen, und diese im Bewußten zu vergegenständlichen. Solche von dem Geiste im Bewußten gebildete Zusammenhangsknoten sind auch die Kantischen Anschauungsformen und Kategorien des Verstandes. Als von der Wirklichkeit Gegebenes erfaßte sie Kant, und folgte in so weit lediglich dem gedachten Grundprincip. Aber er übersah dabei daß diese Gebilde des Bewußten nur Bruchstücke aus der Thätigkeit des Geistes waren, und als solche Bruchstücke in der Abgerissenheit von sonstigem Zusammenhange nur eine einseitige und unvollständige Grundlage zur Erklärung des Verhältnisses zwischen dem erkennenden Subjecte und den Außendingen darboten. Indem er nur die Abweichung erfaßte, in welche das Bewußtsein die Wahrnehmung der Außenwelt bringt, stellte er zwar das Gegensätzliche des Geistes und der Körperwelt, entsprechend den damaligen Ansichten, weiter heraus, entfernte sich aber damit um so mehr von der nur allein eine vollständige Erklärung gewährenden Vermittelung dieses Gegensätzlichen mittels Auffindung des dem Gegensätzlichen gemeinschaftlichen Wesen-Inhalts. Kant, der überall, wo nicht das Haften an den damaligen Ansichten oder an seiner eigenen aus gleichem Grunde mangelhaft gebildeten Erkenntnißtheorie ihn behinderte, das Wesen des Wirklichen durchweg richtig erfaßte, hat auch das Wesen der Einheit, welches den gemeinschaftlichen Inhalt der Gesetze für die materielle und intellectuelle Welt bildet, bereits erkannt, aber dieses Wesen weil er den Unterschied zwischen dem Geiste und der Körperwelt in seiner unvermittelten Schroffheit festhielt, allein dem Geiste beigemessen. Er sagt, S. 102. und 103. der Kritik der reinen Vernunft, 4. Auflage:

„Allein die Spontaneität unsers Denkens fordert es, daß dieses Mannichfaltige zuerst auf gewisse Weise durchgegangen, aufgenommen, und verbunden werde, um daraus eine Erkenntniß zu machen. Diese Handlung nenne ich Synthesis.

Die Synthesis überhaupt ist die bloße Wirkung der Einbildungskraft, einer blinden, obgleich unentbehrlichen Funktion der Seele, ohne die wir überall gar keine Erkenntniß haben würden, der wir uns aber selten nur einmal bewußt sind. Allein diese Synthesis

auf Begriffe zu bringen, das ist eine Funktion, die dem Verstande zukommt', und dadurch er uns allererst die Erkenntniß in eigentlicher Bedeutung verschafft."

Unbedenkich nimmt hier Kant das Einheitswesen, das er als Synthesis bezeichnet, als in dem Gegebenen des menschlichen Geistes liegend an, welches durch den Verstand nur in das Bewußte übergeführt wird. Er hat aber damit die Frage nahe gelegt: ob nicht der Natur ein gleiches, obschon noch nicht so weit herausgebildetes Einheitswesen als ein Gegebenes welches ihrem Wirken die Richtung aufdringt, beigemessen werden muß, wenn dieselbe aus dem Mannigfaltigen solche Synthesen, wie sie das Für-sich der festen anorganischen Körper und demnächst die lebendigen Körperorganismen darstellen, herausbildet, wenn sie ferner in einem lebendigen Körper Organism sinnenfällig ein synthetisches System darlegt, wenn sie ferner in der Kohäsionskraft, in dem Organisirenden in den Pflanzen und Thieren ein die Unterordnung thatsächlich Erzwingendes, also die Wirksamkeit der Kathegorien noch in ausgedehnterm Maaße Uebendes erkennen läßt?

Aber obschon es leicht ist jetzt nachzuweisen, worin Kant im Vergleiche mit den zeitigen Erkenntnissen zurückgeblieben ist, haben wir doch das dankbar anzuerkennen, was von ihm zur Gewinnung der zeitigen Erkenntnisse vorbereitet worden. Nicht nur wird Kant mittels des von ihm als wissenschaftliche Grundlage aufgestellten Princips: daß nur das von der Wirklichkeit wahrnehmbar Gemachte zu einem wahren Inhalte des Bewußten führe, fortdauernd grundgebend in der Wissenschaft bleiben, sondern es werden die von ihm diesem Principe gemäß gewonnenen und das Wesen des Wirklichen herausstellenden Wahrheiten erst recht als solche von der Nachwelt anerkannt werden. Denn die weitere Erkenntnißentwickelung muß das Wahre derselben, wenngleich dessen Erfassung häufig durch Beimischung der Eigenthümlichkeiten der Kant'schen Theorie erschwert wird, immer deutlicher herausstellen. Kant tritt in dieser Beziehung in erheblichen Unterschied zu der Mehrzahl der spätern Philosophen denen hie und da der Vorwurf gemacht wird, daß ihre Werke mehr nur schöne Denkexercitien als fruchtbringend für die Erkenntniß der Wirklichkeit gewesen wären. Ich meinerseits stelle von den nachgriechischen Philosophen hinsichts der Einwirkung auf Erkenntniß der Wirklichkeit nur Bacon v. Verulam Kanten zur Seite.

Zu einem einzelnen, aber wegen seines Eingreifenden in der Wirklichkeit besonders geeigneten Belage meiner Behauptung: daß weiter entwickelte Erkenntniße die Wahrheit mancher Kantischen Aussprüche erst recht herausstellen werden, benutze ich den Schlußsatz in Kants Schrift: „Zum ewigen Frieden." Es lautet dieser Schlußsatz:

> Der ewige Friede ist keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele beständig näher kommt.

Was hier einer leeren Idee als Gegensätzliches gegenüber gestellt worden, hat man bisher nicht als der Wirklichkeit entsprechend anerkennen wollen. Die von Kant ausgesprochene Ansicht hat sich mit dem Anerkenntnisse eines frommen Wunsches, dessen Eintritte aber unüberwindliche Hindernisse entgegenständen, begnügen müssen. Kant selbst mag wohl die Bedenken, welche das allgemeine Vorurtheil seiner Ansicht alsbald entgegensetzen dürfte, gewürdigt und deshalb das der leeren Idee Gegenübergestellte vorsichtigerweise nur als „Aufgabe" bezeichnet haben. Allein die zeitigen Erkenntnisse gestatten es, das was Kant nur als Aufgabe bezeichnet hat, schärfer bestimmt als ein Nothwendiges welches eintreten muß und als solches wissenschaftlich erweisbar ist, hinzustellen. Der in Rede stehende Satz Kants kann jetzt in folgender Art formulirt werden:

> Der ewige Friede ist keine leere Idee, sondern ein Zustand, welcher, wenn auch erst in später Zeit, nothwendig eintreten muß und dessen Eintritt nach und nach immer mehr durch begründende Vorbildungen von dem Verwirklichungshergange vorbereitet wird.

Es beruht dieser Satz und dessen Erweisbarkeit auf der entwickeltern Erkenntniß eines Verwirklichungshergangs, der durch seine auf eine bestimmte Endverwirklichung hinwirkende Grundrichtung alle Hergänge in der Wirklichkeit als blos stufenweise weiter sich entwickelnde Vorbereitungen behufs Herbeiführung jener Endverwirklichung erscheinen läßt, und sie so in einen Zweckzusammenhang bringt.

Emsig war Kant bemüht die Erkenntniß eines solchen Verwirklichungshergangs zu gewinnen, und abgesehen von seinen naturwissenschaftlichen Schriften enthalten besonders seine Ausführungen in der Kritik der teleologischen Urtheilskraft werthvolle Materialien hiezu, aber er konnte, beengt wie vorgezeigt in der weitern Entwickelung der Idee die ihm synthetisch vorlag und zu diesen Forschungen bestimmte, nicht zu der concentrischen Erfassung und Begründung des Begriffs eines Verwirklichungshergangs gelangen wie solche

jetzt als feste erhellende Grundlage sich hinstellen läßt. Wie veranlagt übrigens in Kant die weitere Herausbildung dieser Idee war, und wie ihn dieselbe fortdauernd bestimmte, ergeben insbesondere außer der Schrift: „zum ewigen Frieden" auch die Schriften: „Erneute Frage, ob das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum Bessern sei" und die „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte der Menschheit vom weltbürgerlichen Standpunkte aus," hinsichts welcher letztern Schrift ich noch auf den neunten Satz derselben:

> „Ein philosophischer Versuch, die allgemeine Weltgeschichte nach einem Plane der Natur, der auf die vollkommene bürgerliche Vereinigung in der Menschengattung abziele, zu bearbeiten, muß als möglich und selbst für diese Naturabsicht beförderlich angesehen werden."

besonders aufmerksam mache.

Der Begriff eines das Universelle aller Hergänge in der Welt umschließenden und sie durch die immanirende Richtung nach einem bestimmten Endziele sämmtlich in einen Allzusammenhang bringenden Verwirklichunghergangs, bildet ein Ganzes, dessen Wesen in mehrfacher Beziehung durch Vergleichung mit dem Verkehre in einem entwickeltern lebendigen Körperorganism leichter erfaßbar werden dürfte. So wie nämlich zuvörderst in einem entwickeltern lebendigen Körperorganism alle verschiedenen Richtungen der einzelnen Organe von der gemeinschaftlichen Grundrichtung des Ganzen dergestalt abhängig sind, daß sie lediglich dieser gemeinschaftlichen Richtung dienen, ihre Verschiedenheiten nur Mittel für diesen Zweck bilden, in gleicher Art waltet in dem Verwirklichungshergange der Welt eine Grundrichtung ob, aus welcher alle einzelnen Hergänge ihre Grundnorm überkommen und welche immanirend alle mittels der einzelnen Hergänge sich herausbildenden Verschiedenheiten dergestalt beherrscht, daß diese Verschiedenheiten nur Mittel zur weitern Verwirklichung dessen bilden, was die Grundrichtung anstrebt. So wie ferner in einem lebendigen Körperorganism die Ergebnisse der stufenweise fortschreitenden Herausbildung vergegenständlicht in die Erscheinung treten und eine Erkenntniß der Regeln ermöglichen, welche bei dieser fortschreitenden Herausbildung gewaltet haben, eben so bietet der Verwirklichungshergang der Welt in der stufenweise erfolgten Herausbildung des von ihm bis jetzt Verwirklichten ein Erkennbares der Regeln, nach denen die bisherige Verwirklichung erfolgt ist, und welche zugleich eine Folgerung in Betreff des noch zu Verwirklichenden be-

gründen. Die zeitigen Erkenntnisse ermöglichen es nun, die ganze Wirklichkeit neben Gott in dieser Art als ein Ganzes zur Betrachtung zu ziehen und die Grundrichtung des in diesem Ganzen Waltenden, auf welcher der Zusammenhang zwischen den verschiedenartigen Hergängen in dem fortdauernden Werden beruht, überzeugend nachzuweisen. Hinsichts dieses Nachweises muß ich auf meine oben erwähnte Schrift verweisen und entnehme aus dem dort geschilderten Allzusammenhange hier nur diejenigen Grundzüge, welche das Charakteristische des Verwirklichungshergangs rücksichtlich eines von ihm zu begründenden Zustandes, der sich als ewiger Friede bezeichnen läßt, herausstellen.

Gott, wegen seines Wesens der Liebe, wollte Individualitäten neben sich haben, die er möglichst lieben konnte und die ihn wieder zu lieben vermochten. Solche Individualitäten war er aber unmittelbar zu schaffen nicht im Stande. Denn einmal erheischt die Liebe Wechselseitigkeit, also eine Wesenverschiedenheit der sich liebenden Personen, wie solche bei unmittelbaren Emanationen Gottes nicht als denkbar erscheint. Dann aber erfordert die Liebe eine Wesensähnlichkeit, welche rücksichtlich des Urwesens Gottes, der Selbstursächlichkeit, nicht durch Uebertragung entstehen kann, sondern aus Selbstschaffung hervorgehen muß. Die Entstehung solcher Individualitäten, welche von Gott nicht unmittelbar beschafft werden konnten, mußte daher auf mittelbaren Wege, d. h. durch Mitwirkung eines Andern, welches in seiner Anderheit das Mittel hiezu gewährte, erfolgen. Dieses Mittel bildet nun die Wirklichkeit neben Gott, die Welt in ihrer Anderheit, d. h. in ihrem von dem göttlichen Wesen abweichenden, demselben gegensätzlichen Wesen. Die Wesenheiten Gottes, so weit sie zur Erkenntniß gebracht werden, sind: Selbstursächlichkeit und allumfassende Liebe. Als das Gegensätzliche derselben und also als das die Anderheit Bildende in der Welt ergiebt sich:

1, die Gewordenheit, insbesondere der mit ihr nothwendig verbundene Mangel des freien, aus sich selbst bestimmenden Willens = Anderheit der Selbstursächlichkeit.

2, die Besonderheit und in der weitern Entwickelung die Selbstsucht = Anderheit der allumfassenden Liebe.

Diese Anderheiten zuvörderst vollständig herauszubilden, eben damit sie als Mittel genügend dienlam zu werden vermochten, demnächst aber, sobald das Mittel seinen Nutzen gewährt hatte, die Erledigung ihres als Anderheit Entgegentretenden zu bewirken, erscheint als die Aufgabe des in der Welt waltenden Verwirklichungshergangs. Das Bewegende aber, welches diese Hergänge bewirkt, und seinerseits wieder den Grundstock bildet, der mittels der Anderheit stufenweise sich immer mehr der Verwirklichung des gedachten Zwecks annähert, ist das aus dem göttlichen Wesen in die Welt eingegangene Ursächliche, welches verschiedenartig als Kraft, Bewirkendes, Tragendes 2c. erfaßt zu werden pflegt, aber am umfassendsten wohl als Bestimmendes bezeichnet wird. Diesem Bestimmenden war bei seiner Ausströmung aus dem göttlichen Wesen, wie wir rückschließend aus dem Ueberblicke der gesammten Hergänge in der Wirklichkeit neben Gott annehmen müssen, als Prädestination, Determination oder wie man es sonst nennen will, eine doppelte Richtung zur stufenweisen Verwirklichung beigesellt: einmal nach möglichster Selbstigkeit, und dann nach allumfassender Liebe.

Hauptsächlich in Beziehung auf die Herausbildung des Liebewesens, oder wie die Wissenschaft behufs Einreihung der rohesten dem entwickelten Liebeswesen noch wenig entsprechenden ersten Gebilde in inen Gesamtbegriff solches bezeichnet: des Einheitswesens haben wir hier den Verwirklichungshergang näher zu betrachten. Dabei ist die Gegensätzlichkeit zwischen der Besonderheit einerseits, und der Einheit d. h. dem mittels des Wesens der Liebe die Besonderheiten durch Verbindung Erledigenden und ein Höheres in dem Geeinten Beschaffenden anderseits, vorzugsweise ins Auge zu fassen. Wir erkennen das eigenthümliche Wesen der Besonderheit, wie es sich in dem Verwirklichungshergange als Anderheit immer weiter herausbildet, am leichtesten, wenn wir Gott als Zwecksetzendes, gegenüber dem diesem Zwecke entsprechenden Endergebnisse aller Verwirklichungen in der Welt uns denken. Die Beschaffung von Geschöpfen, die eine Wesensverschiedenheit von Gott enthielten, aber dem ungeachtet auf höherer Entwickelungsstufe mittels eigenen Wollens sein Wesen sich möglichst anzueignen vermochten, war der Zweck aus welchem Gott die Welt neben sich entstehen ließ, und das Endergebniß derselben läßt sich folgerecht nur als eine durch Liebe getragene und Liebe zum Gegenstande habende Verhältnißverbindung aller zur Gottähnlichkeit herausgebildeten Wesen unter sich und mit Gott, wie solche als das Reich Gottes bezeichnet wird, denken. Behufs Entstehung anderer sich von Gott unterscheidender Wesen mußte aber ein die Anderheit begründendes Heraustreten aus der vollen Einheit

des göttlichen Wesens stattfinden und in diesem Heraustreten aus einem bis dahin in ununterscheidbarer Wesenseinheit Bestandenen zu einem sich von diesem Quelle Unterscheidenden liegt das Wesen der Besonderheit. Die Besonderheit mußte die Entstehung von Geschöpfen neben Gott begründen und vollkommen herausgebildet werden, um die tragende Grundlage der Endverwirklichung, nämlich das Verharren der Persönlichkeit der zur Gottähnlichkeit gelangten Individualitäten in der Verhältnißverbindung unter sich und mit Gott zu gewähren. Aber eben alle von der Besonderheit als Anderheit, als Gegensätzliches der allumfassenden Liebe gewonnene Potenz verschwindet in dieser Endverwirklichung wo nur die Liebe, ohne ein ihr Entgegenwirkendes walten kann. Denn der Inhalt der Endverwirklichung läßt sich nur als die in der Verwirklichung dastehende Anwendung des Wesens Gottes, wie es in seiner Persönlichkeit besteht, auf das Verhältniß zwischen mehrern ihm möglichst ähnlich gewordenen Individualitäten denken, und so wie in der Persönlichkeit Gottes vermöge der Selbstursächlichkeit das volle „Eins sein" waltet, muß dieses Wesen auf das Verhältniß zwischen einer Mehrzahl von Individualitäten ausgedehnt in dem Reiche Gottes zu der allumfassenden Liebe werden, welche alle in dem Verbande befindlichen Individualitäten in ein dem Einssein entsprechendes Verhältniß bringt, kein Entgegenwirken der Besonderheit mehr gestattet.

Schon dieses Endziel aller Verwirklichung, das Reich Gottes in welchem nur Liebe waltet und dessen Eintritt bereits auf Erden mindestens theilweise, nach meiner Ausführung in der mehrerwähnten Schrift, zu erwarten steht, dürfte daher die obige Behauptung rechtfertigen daß der Zustand eines ewigen Friedens, welcher ja erst die negative Vorbereitung des Reiches Gottes, nämlich die Erledigung des ihm widersprechenden Krieges enthält, von dem Verwirklichungshergange im Verlaufe der Zeiten herbeigeführt werden müsse. Allein ich bescheide mich, daß diese Beweisesführung wegen ihrer Haltung im Allgemeinen nicht für ausreichend anerkannt werden dürfte, und ich gehe daher darauf ein: das Verhältniß zwischen der Besonderheit und der Einheit, wie solches der Verwirklichungshergang herausstellt, näher zur Betrachtung zu ziehen, um aus den Regeln dieses Herganges überzeugende Gründe für die Wahrheit meiner Behauptung zu entnehmen.

Sondern und Einen sind die Grundrichtungen aller Bewegungen in der Welt und sie stehen in einem gegensätzlichen Verhältnisse zu einander. Die Richtung nach Einheit ist die grundgebende

und die den Sieg erringende aber in ihrem Thätigwerden durch vorgängige Sonderung nothwendig bedingt. Denn ohne vorgängige Sonderung würde keine Verschiedenheit vorhanden sein, welche von der Einheit unter Geltendmachung ihres Wesens ausgeglichen werden könnte. In jedem Gebilde der Wirklichkeit wohnt der immanirende Trieb nach Verbindung und gleichzeitig das Streben nach Wahrung der Besonderheit. Das Streben nach Verbindung wird durch die Besonderheit modifizirt und in das Streben umgewandelt: das Andre mit sich zu verbinden, dem Andern deßhalb dessen der Verbindung widersprechenden Eigenthümlichkeiten zu entziehen und ihm dagegen die Eigenthümlichkeiten des die Verbindung Anstrebenden aufzudringen. Die Besonderheit des Andern tritt diesem Streben entgegen und wirkt in solcher Art feindlich, so daß der Kampf dadurch begründet wird. Allein sobald die Einheit in der Herausbildung ihres Wesens genugsam vorgeschritten ist, vermag sie den Widerspruch der Besonderheit zu erledigen und die Verbindung zu bewirken. In letzterer sind sodann die bisher bestandenen Besonderheiten verschwunden und in dem Verbundenen waltet als Siegerin ausschließlich die Einheit. Allein die Verbindung bildet nach Außenhin wieder eine neue Besonderheit, die als solche anderweiten neuen Verbindungen größere Schwierigkeiten entgegenstellt, obschon sie im Allgemeinen nur die weitere Verwirklichung des Einheitswesens solchergestalt ermöglicht.

Diesen allgemeinen Grundzügen entspricht das Verhältniß zwischen der Besonderheit und der Einheit auf allen einzelnen Stufen des Verwirklichungshergangs. Wechselseitig steigern sich die Besonderheit und die Einheit hinsichts ihrer weitern Entwickelung bis die Besonderheit zur höchsten Entwickelung ihres Wesens gelangt, der fortdauernden weitern Herausbildung der Einheit keine Mittel mehr zu gewähren vermag, und als Mittelgewährendes ausscheidend, auch ihr Einwirkendes verliert. Eine nähere Darlegung des Verhältnisses zwischen der Einheit und der Besonderheit so wie ihrer Kämpfe miteinander auf den einzelnen Entwickelungsstufen wird solches deutlicher herausstellen und zugleich ergeben, wie die Kämpfe zwischen den Völkern nur als eine Fortbildung der schon in den bewußtlosen Hergängen der Natur sich kundgebenden Grundlage anzusehen sind.

Bei dem Beginne des Verwirklichungshergangs in der flüßigen anorganischen Körperwelt treten vorzugsweise die Kämpfe in die Erscheinung, welche durch das Streben nach Verbindung einerseits

und durch die entgegentretende Besonderheit andrerseits erzeugt werden und die als Kämpfe der Elemente zwar großartig sind, aber gleichzeitig desto deutlicher das dem menschlichen Wesen Widerwärtige des Kampfs erkennbar machen. Dagegen kommt das Wesen der Einheit, abgesehen von dem durchwaltenden Streben nach Verbindung noch wenig zur Verwirklichung. Bloße Vermischung ist zwischen den Gasen das hauptsächlichste Ergebniß und wenn gleich zwischen den tropfbar flüssigen Körpern schon ein vorübergehendes Ineinander und Miteinander einen weitern Fortschritt des Einheitswesens bemerkbar machen, beruht doch dieser Fortschritt auf bloßen Vorbereitungen künftiger Herausbildung, die noch keine dauernde Gestaltung gewinnen. Erst in den festen anorganischen Körpern wo die Besonderheit zur sinnenfälligen Darstellung ihres Wesens, des Für-sich gelangt ist und dieses in der vollen Schroffheit der Abgeschlossenheit herausstellt, tritt auch das Einheitswesen erkennbarer in die Erscheinung. Der Bildung eines festen anorganischen Körpers ging ein Kampf des Verbindungsstrebens mit der Besonderheit rücksichtlich der den gedachten Körper bildenden Bestandtheile voran, und in diesem Kampfe, welcher als chemischer Prozeß besonders deutlich erkennbar wird, hat unverkennbar die Einheit dem Kampfe die Richtungen gegeben, so wie ein ihr entsprechendes Ziel herbei geführt. Die im Kampf begriffen gewesenen Besonderheiten sind hinsichts der Eigenthümlichkeiten welche den Kampf begründeten erledigt; an ihre Stelle ist die Einheit getreten. Diese hat mittels ihres Wesens ein neues Element in der Verbindung des Verschiedenen zu einem Ganzen beschafft, welches als Zusammen den Gegensatz des bisherigen Nebeneinander und Gegeneinander bildet, so wie seinen Inhalt in der Cohäsion, in dem sinnenfälligen ein Ganzes herausstellenden Zusammenhange, vergegenständlicht. Es bekundet dieses von den festen anorganischen Körpern gewonnene Zusammen auch ein Potentielles welches erst durch die Einheit beschafft worden, indem ein fester anorganischer Körper die Angriffe bedeutend größerer Quantitäten flüßiger anorganischer Stoffe abzulehnen vermag, als die unverbundenen Bestandtheile desselben abzulehnen im Stande gewesen sein würden.

Eine weiter herausgebildete Besonderheit erkennen wir in den lebendigen Körperorganismen der Pflanzen und Thierwelt. Wiederum ist es die Einheit deren weitere Herausbildung diesen Besonderheiten die Grundlage gewährt, auf welcher sie sich in erhöhtem Grade geltend zu machen vermögen. Statt des Strebens nach dem bloßen

Zusammen und dessen Wahrung, worauf in der anorganischen Körperwelt die Richtung des Einheitswesens sich beschränkt, bildet in den lebendigen Körperorganismen dieses Zusammen, eben als Geeintes ein neues Bereich des Einheitswesens innerhalb des Geeinten. In diesem Verkehre innerhalb des Geeinten waltet das Einheitswesen in voller Entwickelung. Alle in das Zusammen aufgenommenen Bestandtheile, ungeachtet sie ihre früher überkommenen Eigenthümlichkeiten so weit sie mit der Verbindung vereinbar waren, fortdauerd wahren, machen diese verschiedenen Eigenthümlichkeiten nur im Interesse des Zusammen geltend; das Interesse des Ganzen ist die Grundregel welche alle noch so verschiedenen Richtungen der Thätigkeit in eine gemeinschaftliche sie alle einende Richtung bringt. Die den Bestandtheilen bis zu ihrem Eintritte in das Zusammen fremd gewesene Richtung für ein Gemeinschaftliches ist fortan die sie allein regelnde und alle Gegensätzlichkeit ihrer Eigenthümlichkeiten unterdrückende Richtung. An die Stelle des Nebeneinander und Gegeneinander treten das Miteinander, das Ineinander und das Untereinander, als einzelne aus dem Einheitswesen sich entwickelnde Richtungen eines Wirkens für das Gemeinschaftliche. Kosmogenisch haben diese Regeln der Einheit sich herausgebildet und sind thatsächlich in volle Wirksamkeit getreten; unbedingt waltet, so lange ein gesunder Zustand besteht, in den lebendigen Körperorganismen das Wesen der Einheit, und vollständig erledigt erscheint innerhalb desselben die Gegensätzlichkeit der Besonderheit.

In grellem Widerspruche zu dem innerhalb der lebendigen Körperorganismen vollständig herausgebildeten Einheitswesen steht aber das Verhältniß ihrer Individualitäten zu andern Individualitäten. In diesem Verhältnisse waltet nicht nur die Besonderheit fort, sondern es ist das Gegensätzliche derselben nunmehr erst recht herausgebildet, sie entwickelt sich als Selbstsucht zu einer vorherrschenden, das Selbst zur ausschließenden Richtung nehmenden Norm. Während in der anorganischen Körperwelt die Besonderheit nur negativ, d. h. die Verbindungen ablehnend, sich geltend macht, tritt die entwickeltere Individualität in den lebendigen Körper-Organismen ein neues Bereich des Kampfs begründend auf. Das Streben nach Fortbildung giebt diesen entwickelteren Individualitäten anderweite neue Veranlassung in die Außenwelt selbstsüchtig einzugreifen, und den Kampf der Elemente finden wir, wenn gleich minder umfangreich, doch durch die Selbstsucht desto weiter herausgebildet zwischen den Individualitäten wieder

vor. Betrachten wir diesen Kampf zunächst in der Pflanzenwelt, so finden wir in ihm bereits dieselben Grundzüge, die in dem Verhältnisse der Menschen zu einander die Kämpfe derselben hauptsächlich begründet haben dürften. So lange die Pflanze in ihrer Umgebung ungestört durch andre Pflanzen ausreichende Nahrung findet, tritt kein Conflict ein. Reicht aber ein gewisser Distrikt zur Ernährung aller darauf befindlichen Pflanzen nicht mehr aus, „so kämpft jede derselben mit den Nachbaren um den Besitz der Domaine aus welcher sie ihren Lebensunterhalt bezieht und somit für ihr Leben; die stärkere drängt die schwächere zurück, die kräftigere überwuchert und tödtet dadurch die zartere.“ — In der Thierwelt, wo die Individualitäten vermöge der Selbstbewegung ihren Platz beliebig verändern können, überkommen diese Grundzüge anderweite Modificationen, aber die Tödtung andrer Individualitäten aus Selbstsucht tritt in noch grelleren Darstellungen hervor.

So gestaltet sich in dem Verwirklichungshergange die erste Periode der Herausbildung des Verhältnisses zwischen der Besonderheit und der Einheit in Betreff der Zustände des Kampfes und des Friedens. Wir unterscheiden in dieser ersten Periode zwei Abschnitte:

1, den Abschnitt, in welchem die Besonderheit mittels des durch das Einheitswesen herausgebildeten Zusammen sich zur Individualität erhob,

2, den Abschnitt, in welchem die Individualität sich weiter herausbildete und in dem Verhältnisse zu andern Individualitäten die Selbstsucht sich immer mehr entwickelte, der Kampf mit andern Individualitäten immer mehr Veranlassungen erhielt.

Es schließt diese Periode mit einer bei Vermehrung der Individualitäten nothwendig sich immer steigernden Veranlagung fortdauernder Kämpfe zwischen den Individualitäten, ohne daß noch irgend eine Vorbildung erkennbar wäre, welche die Bestimmung hätte, die Herbeiführung einer Einheit zwischen den Individualitäten zu vermitteln, und ein Walten des Einheitswesens in ähnlicher Art zu begründen, wie solches innerhalb eines lebendigen Körperorganism sich verwirklicht hat. Diese Vermittelung und Verwirklichung des Einheitswesens zwischen den Individualitäten ist die Aufgabe der zweiten Periode. Das Abweichende, auf welchem die fernere Entwickelung des Einheitswesens in der zweiten Periode beruht, ist die weitere Herausbildung des Selbst der Besonderheit. In der höchst entwickelten körperlichen Individualität des Menschen hat das Selbst

eine solche Selbstständigkeit gewonnen daß es seine Selbstigkeit von der Gewordenheit durch welche es hiezu gelangt ist, unterscheiden und als Geist in einem abgesonderten, wenn gleich mit dem Körper noch verbundenen, Für-sich sein Selbst aus sich selbst weiter entwickeln kann. Diese Selbstständigkeit des Geistes zeigt uns die höchste Verwirklichung der Besonderheit, in welcher eben deßhalb ihr Wesen als Selbstsucht sich bis auf den höchsten Grad entwickeln kann. Aber neben der Selbstsucht vermag auch, vermöge des in den Geistern auf den Grund des Bewußtseins sich herausbilden den Willens die Einheit ein neues Mittel zur Geltendmachung ihres Wesens zu gewinnen und Verhältnißverbindungen zu verwirklichen, durch welche die Selbstsucht, je nach der Herausbildung der Verbindung, mehr oder minder unterdrückt wird. Als die erste Stufe solcher umfassendern Verwirklichungen durch welche dem Außereinander und dem durch die Selbstsucht erzeugten feindlichen Gegeneinander der Menschen bereits bedeutend entgegentreten wird, erkennen wir die Bildung von Staaten.

Bruchstückweise und unvollkommne Vorbildungen einer Staatsverbindung finden wir bereits in der Thierwelt in dem Verkehre einzelner Thiergattungen, namentlich der Ameisen und Bienen, und unter den Menschen in der Ehe und der Familie. Der eigentliche Grund zur Entstehung einer Staatenbildung dürfte aber darin zu suchen sein, daß die Menschen durch ihr Bewußtsein das Unleidliche des Waltens der bloßen Gewalt in den durch die Selbstsucht erzeugten Conflicten deutlich erfaßten und in ihrem Willen ein Mittel zur Abhülfe dieses Uebels fanden. So lange die Menschen als Jäger und Hirten noch wandernd ausreichende Nahrungsmittel fanden werden Conflicte zwischen ihnen nur seltener statt gefunden haben, diese mußten sich aber mehren als sie Ackerbau treibend feste Wohnsitze gewannen und bei der vermehrten Menschenzahl der Acker nicht mehr so viel Ausbeute gewährte, daß jeder Einzelne die Ansprüche seiner Selbstsucht vollständig befriedigen konnte. In gleicher Art wie oben hinsichts der Pflanzen gezeigt worden, lag schon in der gemeinschaftlichen Richtung aus einem und demselben Bezirke die Nahrungsmittel entnehmen zu wollen, eine Veranlagung des Kampfs, der aber durch die in den Menschen entwickeltere Selbstsucht bedeutend vervielfachten Anlaß erhielt. So mehrten sich die Kämpfe und in diesen entschied die Gewalt; deren Unleidliches aber, sobald es erst in das Bewußte getreten, drängte nach einer Abhülfe. Die

Staatenbildung gewährte diese Abhülfe. Es erscheint als sehr wahrscheinlich, daß die Bildung der Staaten auf verschiedenen Wegen eingetreten, und wohl höchst selten ihr ein Vertrag in ausgebildeter Form zum Grunde gelegen haben dürfte, aber immer lag gewiß der Zweck vor: mittels einer größern Macht, welche die Verbindung verlieh, die Gewaltsacte Einzelner zu verhindern. Die größere Macht der Staatsgewalt war das zunächst die Staatsverbindung Tragende. Aber es gesellte sich der Staatsgewalt demnächst eine sie mächtig unterstützende moralische Macht, die Gesetzlichkeit bei, welche es ermöglichte, daß nur ausnahmsweise der Gebrauch der Gewalt zur Aufrechthaltung der einheitlichen Ordnung erforderlich ward.

Am natürlichsten erscheint es die erste Bildung eines Staats in der Art zu denken, daß die fortgesetzte Gefahr den Gewaltangriffen Andrer ausgesetzt zu sein, eine Mehrzahl Einzelner bestimmte, sich dem Schutze eines durch Besitz, Familienverhältnisse oder sonstigen Einfluß bereits Mächtigen zu unterwerfen und anderseits dessen Macht zu vermehren, oder auch daß Einzelne behufs gegenseitigen Schutzes sich verbanden. Solchergestalt entstand zwischen den Verbundenen eine abgegrenzte Gesellschaft, deren Zusammen, gleich den festen anorganischen Körpern, gegen äußere Angriffe bessern Schutz gewährte. Aber wenn das Zusammen nach außenhin kräftigern Schutz gewähren sollte, mußte es als solches Zusammen auch im Innern gekräftigt, namentlich der Feind gegen den das Zusammen nach Außen dienen sollte, auch im Innern erledigt, jede Uebung willkührlicher Gewalt welche die Einheit des Ganzen störte, verhindert werden. Das Auskunftsmittel fand sich in der Bildung eines Rechtszustandes, und in ihm erkennen wir die erste Vergegenständlichung einer geistigen Grundlage zur Bildung umfassenderer Verhältnißverbindungen. Am leichtesten gelangen wir zu einer richtigen Würdigung der Stellung welche die Staatsverbindungen, als Verhältnißverbindungen zwischen Individualitäten in dem Verwirklichungshergange einnehmen, mittels einer Vergleichung zwischen den Staatsverbindungen und den lebendigen Körper-Organismen. Der Unterschied in Betreff des Waltens des Einheitswesens in einem lebendigen Körperorganism einerseits und einer Staatsverbindung andrerseits besteht hauptsächlich darin, daß in einem lebendigen Körperorganism das gleich der Staatsgewalt regelnde Eins, gegenüber dem Bestimmenden in den Stoffen die es dem Verbande einverleibt hat, ein zu höherer Potenz gelangtes Bestimmendes ist, daß es als Organisirendes eine entwickeltere Kraft

besitzt, und deßhalb das Bestimmende in den Stoffen welches noch nicht auf gleicher Entwickelungsstufe steht, zu nöthigen vermag: sich den einheitlichen Regeln des Organism zu unterwerfen, ihr Eigenthümliches nur entsprechend diesen Regeln geltend zu machen, und alles gegensätzliche Wirken zu unterdrücken. Daher bildet das bestimmende Eins in den lebendigen Körperorganismen, indem es aus seinem concentrirten Selbst die der Einheit entsprechenden Regeln seines organisirenden Waltens entnimmt, namentlich die Bestandtheile zum Miteinander- Ineinander- und Untereinander-Wirken nöthigt, thatsächlich und weil es allen Widerspruch seiner Bestandtheile vorweg zu entkräften vermag, unbehindert ein vollständiges System des Waltens der Einheit heraus. Anders aber verhält es sich in der Staatsverbindung. Das Bestimmende der Staatsgewalt ist nicht an sich so wie das bestimmende Eins in den lebendigen Körper-Organismen ein auf höherer Entwickelungsstufe stehendes Bestimmendes. Es findet also nicht in einem höhern Potentiellen das die Bestandtheile unbedingt Nöthigende, sondern es entnimmt nur aus demselben Bereiche, aus welchem in gleicher Art die Bestandtheile sich zu kräftigen vermögen, in größerm Maaße die Gewalt durch welche ein Walten der Einheit zunächst begründet werden muß. Es findet nicht durchweg gefügig bestimmbare Bestandtheile des Verbandes, sondern in jedem dieser Bestandtheile eine Besonderheit, der ein zum Selbst entwickeltes und seine Selbstheit geltend zu machen an sich befähigtes Bestimmendes innewohnt. Nur unvollkommen kann daher in einer Staatsverbindung, gegenüber der vollständigen Entwickelung in einem lebendigen Körper-Organism, das Einheitswesen sich auf dem Grunde der Nöthigung herausbilden, und verfehlt ist die Ansicht derer welche vermeinen: daß auf dem Grunde der Gewalt sich in einer Staatsverbindung das Einheitswesen dauernd in gleicher Art wie sie in einem lebendigen Körper-Organism waltet, herausbilden lasse. Ein durchaus anderes Gegenständliches als die des Bewußtseins und des Willens entbehrenden Gebilde der Körperwelt sind die menschlichen Geister von denen jeder eine zum bewußten Selbst gelangte Besonderheit ausmacht. Die Fäden welche Verbindungen zwischen Geistern tragen sollen, müssen geistiger Art sein, und nur mittelbar, wegen der Verbindung des Geistes mit dem Körper, deßhalb aber auch abhängig von dem durch den Fortschritt des Verwirklichungshergangs sich ändernden Verhältnisse des Geistes zum Körper, vermag die Nöthigung die erste Grundlage einer umfassendern Verbin-

dung zwischen den Geistern zu beschaffen. *Moralität* ist das Element welches die Verbindungen der Geister bei weiterer Entwickelung dauernd begründen muß, und welches in seinem Unterschiede von dem in der Körperwelt waltenden Nöthigenden bereits, obschon noch in roher Gestaltung, bei der Bildung des Rechtszustandes in einer Staatsverbindung sich kundgiebt. Während die Einheit in den lebendigen Körper-Organismen rein auf kosmogenischem Wege ihr Wesen verwirklichte, thatsächlich die Regeln desselben herausstellte, welche organisch durch das bestimmende Eins die wirkende Kraft erhielten, wirkte bei Bildung des Rechtszustandes in einer Staatsverbindung bereits der sich über das kosmogenische Walten erhebende *Wille* ein. Geleitet durch das auch ihnen innewohnende Wesen der Einheit fanden die in einen Staatsverband getretenen Individualitäten in der Erkenntniß der nothwendigen Regeln, welche das Bedürfniß der Gesellschaft rücksichtlich des einheitlichen Verhältnisses erheischte, ein Surrogat der in der Wirklichkeit waltenden Normen und ihr Wille verlieh diesen in das Bewußte gebrachten Regeln ein Potentielles, welches ihnen eine ähnliche, stellvertretende Wirksamkeit zugesellte, wie sie das Nöthigende des Bestimmenden in der Wirklichkeit darlegt. Die Gesetze, welche solchergestalt als Normgebendes ins Leben traten, waren hienach nicht rein kosmogenische Ergebnisse sondern hatten ihre regelnde Wirksamkeit durch das Potentielle der Moralität, durch den auf das Bewußtsein gegründeten Willen, so wie ihren Inhalt durch das der Selbstsucht und deren willkührlichen Gewaltäußerungen entgegentretende Einheitswesen überkommen. Auf dieser moralischen Grundlage entwickelte sich hienächst neben der Gewalt in der Staatsverbindung als Mitträgerin derselben die schon oben gedachte *Gesetzlichkeit* heraus. Das Bewußtsein bestimmte die Staatsbürger den Gesetzen zu genügen ohne es bei einem etwanigen Widerspruche der Selbstsucht erst auf eine thatsächliche Nöthigung ankommen zu lassen, und je mehr der Vortheil den die Staatsverbindung als Schutzmittel den Einzelnen gewährte, ins Bewußte trat, desto mehr wurde auch der Widerspruch der Selbstsucht entkräftet und die Neigung für das Ganze der Staatsverbindung, welche überdem häufig in dem eigenen Einheitswesen der Einzelnen Anklang fand, gesteigert.

Die *Moralität* ist hienach die das Wesen der Staatsverbindungen von dem der Verbindungen in der Körperwelt, unterscheidende Grundlage. Aber die Moralität, als Begründerin der Verhältniß-

verbindungen zwischen den Individualitäten hat in den einzelnen Staatsverbindungen nur die erste Entwickelungsstufe gewonnen. Es ist die Staatenbildung zwar ein erheblicher, aber ein nicht ausreichender Fortschritt. So wie in der Körperwelt die lebendigen Organismen zwar innerhalb ihres Für-sich den Kampf der Besonderheiten erledigt haben, aber die Individualitäten dieser Organismen gegen einander wegen der entwickeltern Selbstsucht desto häufiger in Kampf treten, ebenso ist innerhalb des einzelnen Staats zwar der Kampf möglichst beseitigt, aber die verschiedenen Staaten verbleiben zu einander in einem Verhältnisse, das noch keine den Kampf hemmenden Mittel verwirklicht zeigt, das vielmehr bei dem zunehmenden Verkehre zwischen den Völkern einen sich fortdauernd mehrenden Anlaß zum Beginne eines Krieges darbietet.

Entsprechend der erkannten Grundrichtung des Verwirklichungshergangs ergiebt sich als Aufgabe des zweiten Abschnits der zweiten Periode: die Erledigung dieses die Besorgniß künftiger Kriege begründenden Zustands, die gegründete Sicherung eines dauernden Friedens unter allen cultivirten Völkern. Wir erkennen: wie die Bildung einzelner Staaten durch die Erledigung des Streits innerhalb dieser Staaten bereits eine Vorstufe hiezu bildet, aber die Nothwendigkeit welche diese Vorstufe verwirklicht hat, begründet auch die Annahme daß der Verwirklichungshergang eben so im Verlaufe der Zeiten einen allgemeinen Friedenszustand zwischen den Völkern dauernd begründen muß. Denn als im fortlaufenden Werden begriffen und, wie wir nicht anders annehmen können, ungeachtet aller Mannichfaltigkeiten und Abweichungen in einer durch die Grundrichtung nach einem Endziele hin geregelten Bewegung erscheint die Welt, und sie muß zu dem von uns erkannten Endziele der Grundrichtung, zu dem gedachten Friedenszustande gelangen, *indem Einheit die Grundrichtung und der Abschluß aller Bewegungen ist.* Aber nur nach und nach, stufenweise vorschreitend, kann der Verwirklichungshergang ohne Einschreiten des Willens zu diesem Ergebnisse gelangen, es müssen diesem Ergebnisse vorbereitende Zustände vorangehen, welche dessen Verwirklichung herbeiführen helfen. Aus dem Vorhandensein solcher vorbereitenden Zustände läßt sich deßhalb auch die Folgerung ziehen: ob die Verwirklichung eines allgemeinen Friedenszustandes schon in naher oder erst in entfernterer Zeit zu erwarten steht? Als solche vorbereitende Zustände erkennen wir:

1, das je nach der Herausbildung des Verkehrs zwischen den

Völkern mehr oder minder sich herausstellende Bedürfniß eines allgemeinen Friedenszustandes,

2, eine von der Moralität gewonnene Entwickelungsstufe, welche es ermöglicht daß die einzelnen Völker die Unabhängigkeit ihrer verfügenden Macht in soweit beschränken als es ein Vertrag erheischt, der einen dauernden Friedenszustand begründen soll,

Das Bedürfniß eines allgemeinen Friedenszustandes muß im Verlaufe der Zeiten immer erkennbarer hervortreten. Denn abgesehen selbst von dem immer allgemeiner sich herausbildenden Bewußtwerden der Menschen, daß der Krieg mit seinen Greueln dem Göttlichen im Menschen widerspreche und nur ein Ueberbleibsel aus den Zeiten sei, wo der Mensch den thierischen Verhältnissen noch näher stand, bringt der Verwirklichungshergang die verschiedenen Völker in immer nähere Beziehungen, welche einem sich streng abschließenden Für-sich der einzelnen Völker entgegentreten. Selbst Staaten wie China, welche principienmäßig dieses Für-sich bisher ausdauernd gewahrt haben, werden wahrscheinlich nicht lange mehr sich solchergestalt abzuschließen vermögen. Unaufhaltsam bringt der Verwirklichungshergang die Völker in nähere Beziehungen und grade die neuere Zeit hat Erfindungen gemacht, deren Benutzung den Verkehr zwischen den Menschen in einem Maaße steigern muß, wie er in früheren Zeiten nicht als möglich gedacht werden konnte. Es mag sein, daß die freundschaftlichen Verbindungen welche dieser Verkehr erzeugt, zunächst nur zwischen Einzelnen verschiedener Völker eintreten werden, aber je zahlreicher dergleichen Verbindungen sich bilden, desto mehr entstehen Motive, welche einem Kriege der betreffenden Völker gegeneinander widersprechen.

Wenn es nun ferner ein Zeichen des Fortschritts der Kultur ist: die Uebel nicht erst zu beseitigen sobald die dadurch eingetretenen Nachtheile zu deren Beseitigung drängen, sondern schon vorher den Grund von Uebeln möglichst mit der Wurzel auszurotten, so frägt es sich: ob nicht das Bedürfniß eines dauernden Friedenszustandes durch die bisherigen Erfahrungen sich schon als so dringend herausgestellt hat, daß es an der Zeit sein dürfte, statt in einzelnen Fällen eintretende Kriege nachdem sie ihre Nachtheile thatsächlich haben empfinden lassen, durch Friedensschlüsse zu erledigen, einen dauernden Friedenszustand zu begründen. Daß auch die Moralität wohl jetzt so weit vorgeschritten sein dürfte, um eine solche Idee nicht nur als frommen Wunsch, sondern als einen der Verwirklichung mit allem Ernst und regem Eifer zuzuführenden Gegenstand zu erfassen, das halte ich nicht für zweifelhaft. Es frägt sich hauptsächlich: ob der Verwirklichung dieser Idee zur Zeit noch solche Hindernisse entgegenstehen, die als wirkliche, nicht zu beseitigende sich ansehen lassen? Das erheblichste Hinderniß pflegt in dem Werthe gefunden zu werden, welchen jeder einzelne Staat darauf legt, in seinem Handeln unabhängig von andern Staaten zu sein. Allein bei der Erörterung dieses Hindernisses ist zwischen dem Streben der einzelnen Staaten ihre Unabhängigkeit von andern Staaten möglichst zu wahren, welches Streben der Moralität grade entspricht, einerseits und der auf Selbstsucht beruhenden Richtung willkührlich bestimmen zu können, anderseits, zu unterscheiden. Die letztere selbstsüchtige Richtung kann bei einer weitern Herausbildung der Moralität nicht fortbestehen, sie muß bei den fernern Fortschritten des Verwirklichungshergangs der Moralität weichen. Denn das Verhältniß zwischen der Moralität und der Selbstsucht ist derartig, daß die entwickeltere Moralität je nach dem Grade ihrer Entwickelung die Selbstsucht entkräftet. Der Grund der weitern Entwickelung der Moralität erklärt diese Einwirkung. Auf dem weitern Bewußtwerden des Wesens der Wirklichkeit, auf der immer deutlicher im Bewußtsein sich entwickelnden und dem Willen eine festere Grundlage gebenden Erkenntniß, daß Liebe den tragenden Urinhalt der Wirklichkeit ausmacht, beruht der Fortschritt der Moralität. Eben derselbe Grund aber nämlich das weitere Bewußtwerden der in der Wirklichkeit waltenden Liebe, wenn auch zunächst nur die sich aufdrängende Erkenntniß, daß der Mensch nicht in seiner Einzelnheit als allein zu Beachtendes dasteht, sondern neben ihm andre Menschen vorhanden sind welche gleiche Berechtigung haben, und welche wenn diese verletzt wird, diese Berechtigung geltend zu machen mehr oder minder befähigt erscheinen, nöthigt die Selbstsucht sobald sie dieses von der Wirklichkeit gegebene Verhältniß ins Bewußte gebracht hat, also ihr eigenes Interesse richtiger zu würdigen vermag, sich demgemäß zu beschränken. Wenn gleich mit Widerwillen muß die Selbstsucht, gedrängt zu der richtigern Erkenntniß des eigenen Interesse, zunächst behufs Vermeidung größerer Nachtheile sich beschränken. Mit jedem wahren Fortschritte aber, den das Bewußtsein in Betreff der Stellung des Geistes in der Wirklichkeit, namentlich bei einer Erkenntniß seines Zwecks in derselben macht, muß die Selbstsucht das eigene Interesse richtiger würdigend sich immer mehr beschränken, denn grade diese richtigere Würdigung

des eigenen Interesse führt zuletzt dahin, daß das Selbst seine wahre Glückseligkeit nur in dem Leben in Andern finden kann. So muß die Selbstsucht nach und nach mittels der richtigern Erkenntniß des eigenen Interesse sich selbst ihr Grab graben. Was hier rücksichtlich des einzelnen Menschen in Beziehung auf die Entkräftung der Selbstsucht durch die bessere Erkenntniß des eigenen Interesse gesagt worden, findet ebenso auf das Verhältniß der einzelnen Staaten zu andern Staaten Anwendung. So wie bei der Bildung eines Staats das richtigere Verständniß des eigenen Interesse die einzelnen zu einer Staatsverbindung zusammmengetretenen Menschen bestimmte, der Geltendmachung der Willkühr durch Gewalt sich zu begeben, ebenso muß die richtigere Erkenntniß des eigenen Interesse die einzelnen Staaten dazu bestimmen, einen dauernden Friedenszustand zu begründen.

Ohne Zweifel wird die Erkenntniß jetzt volle Anerkennung finden, daß ein gesicherter Friedenszustand dem wahren Interesse aller einzelner Staaten mehr entspricht als das zeitige Verhältniß, in welchem anscheinend, aber auch nur anscheinend, die einzelnen Staaten eine freiere Macht haben, dagegen aber, abgesehen noch von dem Uebel im Falle des Eintritts eines Krieges, schon durch die Vorbereitungen für den Fall eines Krieges einen großen Theil der Staatskräfte nutzlos verwenden müssen, jedesfalls die Verwirklichung des Strebens nach möglichster innerer Kräftigung des Staats durch die Rücksicht auf die Befestigung des Staats nach Außenhin erheblich geschwächt wird. Der Weg des Vertrages welcher behufs Begründung eines dauernden Friedenszustandes einzuschlagen ist, enthält auch keinesweges eine Beschränkung der Selbstigkeit der einzelnen Staaten welche das Ehrgefühl zu vermeiden hätte. Denn die Freiheit besteht nicht in Regellosigkeit, vielmehr ist der freieste Geist grade derjenige, der am strengsten nach Regeln sich richtet und seine Freiheit beruht nur darauf, daß er diese Regeln sich selbst gegeben hat. Eben so aber verliert ein einzelner Staat nichts an seiner freien Selbstigkeit, wenn er in Verträgen mit andern Staaten sich selbst Normen setzt und solche strenge innehält.

An sich also dürfte die Selbstsucht der einzelnen Staaten bei richtigerer Erkenntniß des eigenen Interesse der Begründung eines dauerhaften Friedenszustandes kein Hinderniß entgegenstellen. Auch läßt uns die Erfahrung mehrfache Beläge dafür entnehmen, daß eine solche richtigere Erkenntniß des eigenen Interesse jetzt bereits genügend vorbereitet sein dürfte. Einen Belag hiefür finde ich namentlich darin, daß früher die Selbstsucht mehrfach eine Begünstigung der eigenen Staatsbürger gegenüber den Bürgern andrer Staaten angeordnet hatte, das Princip einer solchen selbstsüchtigen Bevorzugung der eigenen Staatsbürger aber immer mehr außer Geltung gesetzt worden ist. Einen ferneren Belag gewährt es, wenn einzelne Staaten das Recht: daß innerhalb des Staats nur die von ihm gegebenen Gesetze gelten dürfen, in so fern modifizirt haben, als von ihnen gemeinschaftlich mit andern Staaten Gesetze festgestellt worden, welche in dem Bereiche aller von einem solchen Vereine umschlossenen Staaten als Landesgesetze gelten. Das zwischen den Staaten des deutschen Bundes errichtete Wechselrecht, so wie das in der Vorbereitung sich befindende deutsche Handelsrecht bekunden wie in dieser Beziehung die Selbstsucht durch die bessere Erkenntniß bereits zurückgedrängt worden. Eben so zeigt sich eine gleiche Zurücksetzung der Selbstsucht, wenn in Betreff einzelner Gegenstände des Verkehrs mehrere Staaten vertragsmäßig ihr Recht: die den Verkehr betreffenden staatlichen Bestimmungen nach alleinigem Ermessen festzusetzen, beschränkt, und sich den durch Vertrag mit andern Staaten festgestellten Normen unterworfen haben. Ich nehme beispielsweise auf die gleichmäßigen Bestimmungen für die Taxirung und Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen Bezug, welche seit 1850 durch Verträge zwischen den deutschen Staaten, den Niederlanden, Rußland, Belgien Spanien, Schweden, England, Frankreich, Nordamerika und Dänemark herbeigeführt worden und behufs welcher einzelne Staaten nicht ganz unbedeutende besondere Interessen, wie z. B. Belgien den hohen Transit aufgaben.*) Unverkennbar spricht sich in diesen Beispielen eine Hinneigung zu dem nicht theoretisch erkünstelten sondern aus dem durch die weitere Herausbildung der internationalen Verhältnisse sich aufdrängenden Princip aus, welches im Verlaufe der Zeiten auch zur Begründung eines dauernden Friedenszustandes führen muß.

Man wird mir vielleicht den Einwand entgegenstellen, daß wenn eine richtigere Erkenntniß des eigenen Interesse die cultivirten Staaten bestimmen könnte, unbeschadet der freien Selbstständigkeit einen gemeinschaftlichen Friedensvertrag einzugehen und sich den zu dessen Sicherung erforderlichen Maaßregeln zu unterwerfen, doch zwischen

*) In den Jahren 1603 und 1615 galt es schon für ein sehr kühnes internationales Unternehmen, daß eine reitende und fahrende Post zwischen Leipzig und Frankfurt a. M. eingerichtet wurden.

dieser Möglichkeit und der Verwirklichung ein bedeutender Unterschied obwalte, namentlich sich kein Grund absehen lasse, welcher die durch solche Erkenntniß vielleicht nicht zu überwindende Selbstsucht einzelner Staaten zu entkräften und sie zum Beitritte zu nöthigen vermöge? Diesem Einwande setze ich aber die zeitige Entwickelung der Moralität, welche in der allgemeinen Meinung eine mächtige Stütze überkommen hat, entgegen und glaube in der allgemeinen Meinung ein solches Nöthigendes zu finden, welches den Widerspruch einzelner in Selbstsucht verharrender Staaten wohl zu erledigen im Stande sein dürfte. Ich räume ein, daß die sogenannte allgemeine Meinung nicht selten auch falsche Ansichten trägt und in so fern also überhaupt ihre moralische Bedeutung bestritten werden kann. Allein es kommt nur darauf an, den Begriff der allgemeinen Meinung zu sichten, um ihn in seiner unbestreitbaren moralischen Bedeutung zu erkennen. Nicht sind es vorübergehende Ansichten, welche in einer gewissen Zeit oder in gewissen Bezirken allgemeineres Anerkenntniß gefunden haben, die ich in den Begriff der allgemeinen Meinung, als einer moralischen Macht aufnehme. Nur die auf dem Universellen des Tragenden der Verhältnisse zwischen den Menschen, also auf dem Wesen der Einheit beruhenden Ansichten, wie sie aus der Wirklichkeit ihr entsprechend geschöpft worden und deßhalb im Wesentlichen unverändert, nur immer mehr in schärferes und bestimmteres Bewußtsein gebracht, allgemeines Anerkenntniß finden, bilden den Inhalt der allgemeinen Meinung, die ich als moralische Macht ansehe. Diese allgemeine Meinung aber hat eine reale Wirksamkeit. Sie enthält die Erkenntniß des waltenden Inhalts der Wirklichkeit und findet in jedem einzelnen Menschengeiste, welcher ja nur ein entwickelterer Theil der Wirklichkeit ist, Anklang, regt in ihm, soweit seine individuelle Entwickelung nicht Hindernisse entgegenstellt, das gleiche Wesen zum Inslebentreten auf. Es ist die allgemeine Meinung solchergestalt nicht nackte Intelligenz, sondern durch das Erschließen des in den menschlichen Geistern liegenden Grundwesens und dessen Ueberführung in das Wollen eingreifend in die Wirklichkeit. Sie ist es die dem Ich des menschlichen Geistes die Erkenntniß seiner Stellung in der Wirklichkeit, sofern er solche nicht schon selbst gewonnen hat, ins klar Bewußte bringt und die Selbstsucht als deren Feindliches herausstellt. Nicht siegt allerdings die Moralität sofort bei dem Bewußtwerden ihres Höhern in dem Conflicte mit der Selbstsucht. Das Bewußtwerden ist nur ein

vermittelndes Stadium, auf dessen Grundlage der Wille als Bestimmendes wirkend eintreten und als Gegner der Selbstsucht zur Alleinherrschaft gelangen muß. Häufig verbleibt die Selbstsucht ungeachtet der gewonnenen bessern Erkenntniß mehr oder minder in dem gewonnenen Besitze und es vermag der Wille nicht auf dem Grunde des gewonnenen Bewußten von der höhern Stellung der Moralität sich als thätiger Gegner der Selbstsucht herauszubilden. Jedoch tritt auch in solchem Zustande die Erkenntniß des Höhern der Moralität schon dann in Wirksamkeit, wenn der betreffende Mensch durch diese Erkenntniß behindert wird, sich als noch in der Selbstsucht befangen Andern kund zu geben, und aus Scheu eine Schwäche einzugestehen, den Ausweg der Heuchelei wählt, wenn er deshalb der selbstsüchtigen That ein die Selbstsucht verhüllendes moralisches Gewand überhängt. Diese Heuchelei enthält zweifelsfrei ein Anerkenntniß des Höhern der Moralität und bekundet daß der Mensch bereits nicht mehr die offene Vertheidigung der Selbstsucht zu unternehmen geneigt ist. Wenden wir jetzt diese Erfahrungssätze auf das Verhältniß der Staaten zu einander an, so unterliegt es wohl keinem Zweifel daß die allgemeine Meinung nicht nur das Verdammliche der Kriege längst anerkannt hat, sondern auch begründete Versuche zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedenszustandes freudig begrüßen wird. Sobald daher eine bedeutende Staatsmacht, welche aus richtigerer Erkenntniß des eignen Interesse oder auch wohl, wie ja nicht so selten sein dürfte, aus regem Drange für das Wohl der Menschheit wirksam zu werden, den übrigen Staaten einen solchen begründeten Vorschlag vorlegt, werden die meisten aus eigner Uebereinstimmung beitreten, und diejenigen deren Selbstsucht gern widersprechen möchte, durch die öffentliche Meinung bestimmt werden, den Widerspruch nicht zu erklären, sondern wenn auch mit Widerwillen gleichfalls beizutreten.

Es dürfte hienach vorzugsweise auf Erörterung der Frage ankommen: ob die zeitige Entwickelung des internationalen Verhältnisses bereits es ermöglicht, daß ein solcher Vorschlag sich begründen läßt? Die bejahende Beantwortung dieser Frage scheint mir nicht bedenklich zu sein, und ich gehe, um die Richtigkeit meiner Ansicht darzulegen auf eine nähere Erörterung der Erfordernisse ein, welche als Grundbedingungen eines dauerhaften Friedenszustandes erscheinen, und deren Wesentliches aus den Bedingungen der Entstehung und des Bestehens einer einzelnen Staatsverbindung zu entnehmen ist. Zu diesen Erfordernissen gehört:

1, die Bildung eines Gegenständlichen, welches das Erkennbare der eingetretenen Verbindung und ihres Zwecks gewährt. Zur Bildung eines solchen Gegenständlichen bietet eine einzelne Staatsverbindung ein deutliches Vorbild. Es besteht der Staat in dem durch die Verbindung gebildeten Zusammen, welches das Wesen der Einheit geltend machend, als Gegensätzliches der Kämpfe auftritt und die Besonderheiten, als die Quelle solcher Kämpfe, an der feindlichen Geltendmachung ihres Wesens verhindert. Ein gleiches durch vertragsmäßige Einigung zu beschaffendes Zusammen muß die verwirklichte Grundlage zur Erlangung eines dauerhaften Friedens zwischen den Staaten gewähren. Es dient dieses Zusammen dazu, daß es als verwirklichtes und zur Geltendmachung befähigtes Friedensprincip erkennbar wird und in seiner Vergegenständlichung als den Frieden aufrecht erhaltende Potenz bereits auf Unterdrückung von Kriegesgelüsten einzuwirken vermag. Die sichere Erwartung bei dem Beginne eines Krieges auf einen solchen Widerstand zu stoßen, ist übrigens nicht der alleinige Grund, welcher auf die Unterdrückung von Kriegsgelüsten einwirken wird, sondern auch die moralische Macht wird hülfeleistend einwirken indem der die Wahrung des Friedens bezweckende Verband die allgemeine Meinung für sich hat, der kriegslustige einzelne Staat deßhalb in den Ansichten seiner eigenen Bürger Widersacher zu finden erwarten muß. Schon das bloße Bestehen eines auf Wahrung des Friedens gerichteten Staatenbundes hat als Verwirklichtes eines moralischen Princips eine moralische Kraft und ist als solche Verwirklichung überhaupt in dem Entwickelungsgange der Moralität von erheblicher Bedeutung.

Daß im allgemeinen nur die Einheit das nachtheilige Wirken der Besonderheiten zu entkräften vermag, daß namentlich auch in dem internationalen Verhältnisse ein einzelner zu bedeutender Macht gelangter und selbstsüchtig auf immer größere Erweiterung derselben durch kriegerische Angriffe hinwirkender Staat hauptsächlich nur durch die Verbindung anderer Staaten, welche durch den Verband eine gleiche oder noch stärkere Macht begründen, überwunden werden kann, lehrt die Geschichte und ich verweise beispielsweise auf Napoleon I. In Vereinen kann allein die Beschaffung einer größern Macht gesucht werden, welche die Kriegslust einzelner zu bedeutender Macht gelangten Staaten thatsächlich zu entkräften vermag. Die jetzige Zeit hat in ihrer wenn auch mitunter gemißbrauchten Vorliebe für Bildung von Vereinen den gleichen Grundsatz anerkennend herausgestellt, daß durch

Vereine eine Wirksamkeit zu beschaffen ist, welche der Einzelne nicht beschaffen kann. Demgemäß muß in dem internationalen Verhältnisse die Grundlage eines dauernden Friedens durch eine auf diesen Zweck gerichtete Verbindung der Staaten beschafft werden. Ein Gesellschaftsvertrag der Staaten*) muß die Entwickelungsstufe bilden, auf welcher in dem internationalen Verhältnisse ein neues Leben weiterer Herausbildung beginnt. Sowie bei der Bildung eines Einzelstaates durch die Erledigung der Kämpfe der einzelnen Individualitäten gegen einander und der steten Besorgniß solcher Kämpfe jeder Einzelne in dieser Sicherung ein freies Bereich seiner nur durch die Gesetze des Staats eingeschränkten Thätigkeit überkam, ebenso erschließt der einen dauerhaften Frieden begründende Gesellschaftsvertrag ein solches erweitertes Bereich der Wirksamkeit den einzelnen Staaten.

Gegenüber der Bildung des Gesellschaftsvertrages der Staaten ziehe ich jetzt den Gegenstand desselben zur nähern Erörterung. Im Allgemeinen nämlich als Aufrechterhaltung des Friedenszustandes erfaßt, dürfte er keinen Zweifel erregen, indem alsdann der Gegenstand des Vertrages sich darauf beschränken könnte, mit vereinter Macht jedem Kriege innerhalb gewisser zu bestimmender Grenzen entgegenzutreten und durch die Veröffentlichung dieser Verbindung dem Beginne solcher Kriege zuvorzukommen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß mit dieser einfachen Erfassung der Begründung eines Friedenszustandes blos durch Verhinderung willkührlicher Gewalt die Bildung einzelner Staaten begonnen haben mag, allein in dem internationalen Verhältnisse, so wie es sich bereits herausgebildet hat, genügt es nicht, blos den Gebrauch offner Kriegsgewalt zu verhindern, sondern es kommt auch darauf an, solche Eingriffe in die Verhältnisse eines andern Staats zu verhindern, wegen welcher früher der Beginn eines Krieges nach den bestehenden Begriffen gerechtfertigt gewesen sein würde. Eben so also, wie im einzelnen Staate sehr bald neben den Gesetzen gegen den Gebrauch willkührlicher Gewalt Gesetze nothwendig geworden, welche anderweite, das gesellschaftliche Verhältniß offenbar verletzende Eingriffe verhinderten, eben so muß das Staaten-Bündniß zur Begründung eines dauerhaften Frie-

*) Daß nur durch einen Gesellschaftsvertrag und nicht durch vorübergehende Schiedsgerichte, auch wenn sie als ein permanenter Staatencongreß auftreten, aber beliebig aufgelöset werden können, ein dauerhafter Friedenszustand zu begründen ist, hat Kant bereits in der Rechtslehre §. 61. ausgeführt.

dens auch die Abwendung solcher Eingriffe zum Gegenstande des gedachten Vertrages machen. Daß durch diese Ausdehnung die Feststellung des Vertrages schwieriger wird, ist unbedenklich, aber keineswegs erscheint diese Schwierigkeit so erheblich, daß sie als ein wirkliches Hinderniß angesehen werden könnte. Denn unbedenklich lassen sich doch im Wege der Einigung die Verhältnisse der wahren Sachlage entsprechender bilden, als diese Bildung im Falle einer Nichteinigung der häufig von Zufällen abhängige, auf blinder Gewalt beruhende Ausgang eines Krieges herbeiführen dürfte. Ueberdem wird sich bei Feststellung der gedachten Grundsätze auch kein Widerspruch begründen lassen, der nicht durch den größern Vortheil der Begründung eines dauerhaften Friedens aufgewogen würde.

Dagegen glaube ich, daß die Vorsicht es gebietet, um zunächst nur einen Gesellschaftsvertrag überhaupt zu Stande zu bringen und dessen Bestand zu sichern, möglichst alle Gegenstände desselben noch fern zu halten, welche im Gegensatze der bloßen Sicherung des Friedenszustandes, auf weitere Förderung des gemeinschaftlichen Wohles der Völker gerichtet sind. Es ist unbestreitbar, daß die einzelnen Staatsverbindungen, obschon sie ursprünglich nur die Sicherung gegen Angriffe willkührlicher Gewalt zum Gegenstand gehabt, doch diesen Gegenstand mehrfach ausgedehnt haben, und es läßt sich erwarten, daß ein das internationale Verhältniß vorerst nur in Betreff eines dauernden Friedens regelnder Gesellschaftsvertrag eine sehr brauchbare Grundlage zur weitern Förderung des gemeinschaftlichen Wohles der Völker gewähren wird. Aber die Erfahrung zeigt auch, daß großartige Unternehmen nur gar zu leicht daran scheitern, daß ein zu vielseitiger und nicht gleich am Anfange durch bestimmte Begrenzung scharf erkennbarer Zweck gestellt worden. So wie die Natur bei der Beschaffung von Individualitäten damit begann, zunächst in den anorganischen Körpern erst Gebilde darzustellen, in welchen überhaupt das Wesen der Individualität, noch in der rohesten Gestaltung, lediglich als das die bisherige Gegensätzlichkeit der verbundenen Stoffe erledigende und eine größere Kraft nach Außenhin gewährende Zusammen verwirklichte, ebenso scheint es mir gerathen, zuvörderst die Begründung eines dauerhaften Friedens zum alleinigen Gegenstande des Gesellschaftsvertrages zu machen.

2, stellt sich das Erforderniß heraus, durch den Gesellschaftsvertrag dem zu bildenden Zusammen eine Gewalt zur Unterdrückung eines Entgegentretens einzelner Besonderheiten in ähnlicher Art zu

beschaffen, wie solche die Staatsgewalt in einer inzelnen Staatsverbindung besitzt. Daß diese Gewalt thatsächlich ausreichend vorhanden ist, wenn alle cultivirten Staaten oder doch der größte Theil gemeinschaftlich ihre Kräfte anwenden, um die Kriegsangriffe Einzelner abzuwenden, bedarf wohl keiner weitern Erörterung. Dagegen fragt es sich: wodurch es gesichert wird, daß die vertragschließenden Staaten auch dem zu errichtenden Gesellschaftsvertrage ein Genüge leisten? Die bisherigen Friedens- oder Schutz-Verträge einzelner Staaten könnten die Besorgniß erregen, daß gleich ihnen der Gesellschaftsvertrag keinen dauernden Bestand erwarten lasse. Allein ich glaube, daß diese Besorgniß nicht gerechtfertigt ist. Der in Rede stehende Gesellschaftsvertrag erzeugt ein anderes Verhältniß, als bis dahin zwischen den einzelnen Staaten bestand. Wenn bis dahin die Selbstsucht in dem internationalen Verhältnisse sich über das Bestehen von Verträgen mitunter nur gar zu leicht hinwegsetzte, weil keine den Vertrag schützende Gewalt da war, so bilden jetzt die andern Staaten, welche den Gesellschaftsvertrag miterrichtet haben, eine solche ihn kräftig schützende Gewalt. Hinzu tritt ferner, daß die Moralität in der allgemeinen Meinung immer mehr sich herausbildet, und namentlich ein zur Begründung eines dauerhaften Friedenszustandes errichteter allgemeiner Gesellschaftsvertrag in seinem der Moralität entsprechenden Gegenstande bereits eine moralische Kraft in sich trägt, welcher entgegenzutreten die Selbstsucht einzelner Staaten erhebliches Bedenken tragen wird.

Das die meisten Schwierigkeiten mit sich führende Erforderniß ist:

3, das an die Stelle der Entscheidung durch den Krieg zu setzende Regelnde, welches solchen Mißverhältnissen, die bisher als einen Krieg begründend angesehen wurden, Abhülfe zu verschaffen vermag. Der Verwirklichungshergang hat bereits in den einzelnen Staatsverbindungen thatsächlich herausgestellt, daß der Rechtszustand d. h. die Festsetzung von Gesetzen und die richterliche Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten auf Grund dieser Gesetze, das entsprechende Mittel in dieser Beziehung gewährt. Schon dieses verwirklichte Vorbild dürfte ausreichen, auch in dem internationalen Verhältnisse den Rechtszustand zur gleichen Grundlage zu benutzen. Aber noch mehr findet sich hiezu Veranlassung, wenn wir das den Rechtszustand tragende Wesen der „Gerechtigkeit“ näher zur Betrachtung ziehen. Gerechtigkeit ist das moralische, d. h. auf dem Willen beruhende Abbild des einheitlichen Wirkens der bewußtlosen

Nothwendigkeit, wie solche in den lebendigen Körper-Organismen sich vollständig entwickelt darstellt. So wie in einem lebendigen Körper-Organism das Einheitswesen es ist, welches den sonst sich geltend machenden Zwiespalt der mannichfaltigen Bestandtheile des Organism erledigt und thatsächlich durch das bestimmende Eins des Organism jeder Bestandtheil genöthigt wird, nur so thätig zu sein, wie das Wohl des Ganzen es erheischt, eben so begründen in der Staatsverbindung die Regeln, welche als nothwendig zum Bestehen der Verbindung sowie zur Erreichung ihres Zwecks ins Bewußte gebracht und zu Gesetzen erhoben worden, das Einheitswesen, welches ein der Staatsverbindung nachtheiliges Entgegentreten der Einzelnen zu unterdrücken vermag. An die Stelle des bestimmenden Eins, welches in einem lebendigen Körper-Organism unparteiisch das einheitliche Walten leitet und keine Streitigkeiten erst aufkommen läßt, tritt in der Staatsverbindung bei eintretenden Streitigkeiten deren Entscheidung auf Grund der Gesetze durch unparteiische Richter. „La Justice constituée c'est l'état."

Die Verwirklichung der Gerechtigkeit, d. h. ihr in der Staatsverbindung zur Erkennbarkeit gelangtes Walten, stellt sich hienach als eine nothwendige Stufe in dem Verwirklichungshergange heraus, und sobald wir anerkennen, daß der Verwirklichungshergang in der ihm gegebenen Grundrichtung bis zu dem ihm gesetzten Endziele fortschreiten wird, müssen wir folgerecht annehmen, daß eben so bei der weitern Herausbildung der Verhältnißverbindungen im Verlaufe der Zeiten eine ähnliche Verwirklichung der Gerechtigkeit in dem internationalen Verhältnisse als nothwendig sich herausstellen dürfte.

Gehen wir von diesem Gesichtspunkte aus, so schreiten die Staaten, wenn sie schon jetzt zur Begründung eines dauerhaften Friedens einen Gesellschaftsvertrag eingehen, in welchem sie die Gerechtigkeit in so weit es der gedachte Zweck erheischt, zur Verwirklichung bringen, und demgemäß, ihrer wahren Freiheit unbeschadet, sich in der Befugniß beliebiger Willensbestimmung beschränken, nur dem voran, wozu sie ohnedem späterhin genöthigt werden dürften.*) Daß ein solches Voranschreiten das schönste Zeugniß ablegen würde

*) Kant hat in der Schrift zum ewigen Frieden S. 62. bereits dasselbe ausgesprochen. Er sagt: „Hier heißt es also: die Natur will unwiderstehlich, daß das Recht zuletzt die Obergewalt erhalte. Was man nun hier verabsäumt zu thun, das macht sich zuletzt selbst, obzwar mit viel Ungemächlichkeit."

für die moralische Höhe, zu welcher die jetzige Zeit und vorzugsweise die Staatsgewalten gelangt sind, welche die Beschaffung des Gesellschaftvertrages sich mit Eifer angelegen sein lassen, bedarf wohl erst keiner Erörterung.

Aber ich glaube, daß wenn wir das Opfer näher betrachten, welches die einzelnen Staatsgewalten bringen, behufs Verwirklichung der Gerechtigkeit in dem internationalen Verhältnisse sich in so weit der Befugniß beliebiger Willensbestimmung zu begeben, als der Gesellschaftsvertrag es erheischt, wir es sodann sogar für tadelnswerth erachten müssen, im Allgemeinen die Neigung der Staatsgewalten zum Wohle der Menschheit ein solches Opfer darzubringen bezweifeln zu wollen. Denn näher betrachtet, widerspricht das beliebige Bestimmen, wie bereits eben erwähnt, überhaupt der wahren Freiheit, indem diese nicht in der Regellosigkeit, sondern nur in der Selbstsetzung der zu befolgenden Regeln besteht. Der freie Geist unterwirft seinen Willen als bestimmende Gewalt den Regeln, die er sich selbst gegeben hat, und scharf bewacht er sich, daß er nicht in willkührliche Abweichungen verfalle, daß nicht seine regelnde Kraft durch die ihr gegensätzliche Willkühr gelähmt werde. So wie hier der freie Geist unbeschadet seiner Freiheit, ja grade durch deren Wesen dazu bestimmt, sich den selbst gegebenen Regeln gegenüber stellt, und letztere als Normgebendes anerkennt, so stehen im Staate die Gesetze, in Worten oder Schrift noch erkennbarer vergegenständlicht, nicht als ein Gegensätzliches der Freiheit der Staatsgewalt, sondern als die normgebende Grundlage da, und eben so bilden die für das internationale Verhältniß in dem zu errichtenden Gesellschaftsvertrage von den einzelnen Staaten festzusetzenden Normen keine Beschränkung ihrer wahren Freiheit.

In der Feststellung von Gesetzen zur Regelung des internationalen Verhältnisses behufs Begründung eines dauernden Friedenszustandes dürfte also ein begründetes Bedenken sich nicht finden lassen. Schwieriger aber erscheint die Einrichtung einer richterlichen Gewalt, welche bei vorfallenden Streitigkeiten nach diesen Gesetzen zu entscheiden hat. Es mag den selbstständigen Staaten auf den ersten Anblick als ihrer Stellung unangemessen erscheinen, daß sie die Entscheidung eines Streites zwischen ihnen einem Dritten überlassen und sich dieser Entscheidung unbedingt unterwerfen sollen. Allein sobald nur das Wesen der wahren Freiheit richtiger erfaßt und die Willkühr grade als deren Gegensätzliches erkannt wird, sobald ferner

durch das nothwendige Anerkenntniß des socialen Verhältnisses als eines unabweisbar Gegebenen sich das Bedürfniß herausstellt, eine dem socialen Verhältnisse entsprechende Einrichtung zur Entscheidung vorkommender Streitigkeiten zu treffen, bleibt kein andrer Ausweg, als die Entscheidung sachverständigen, unparteiischen, gerechten Richtern zu übertragen. Das sociale Verhältniß erheischt diese Unterwerfung der einzelnen Staaten unter den richterlichen Ausspruch bei Eingehung des Gesellschaftsvertrages in gleicher Art, wie bei der Bildung einer einzelnen Staatsverbindung. Deshalb ist auch eine solche Unterwerfung keine Beschränkung der Freiheit, sondern grade eine Bekundung des richtig herausgebildeten freien Willens, welcher sein Bestimmen nach dem unabweislich gegebenen socialen Verhältnisse beschränkt und nicht der Wirklichkeit entgegen das Unausführbare durchsetzen will. Ueberdem mindert sich das Unangenehme, was die Unterwerfung unter einen Richterspruch für einzelne Staaten vielleicht haben dürfte, dadurch noch bedeutend, daß sie bei Abschließung des Gesellschaftsvertrages ja Mitwirkende sind, sie alle Bestimmungen, durch welche sich die Staaten des allgemeinen Wohles wegen beschränken, ja mittreffen, der gemeinschaftliche Wille aller Staaten die gedachte Einrichtung festsetzt. Mehrfach lassen sich auch bei Feststellung dieser Einrichtung Maaßregeln treffen, welche das auf den ersten Anblick vielleicht Unangenehme der Unterwerfung von Staatsgewalten unter eine richterliche Behörde mindern. Namentlich dürfte hinsichts der Ernennung der einzelnen Mitglieder des Richter-Collegiums, — denn ein solches erscheint zur Sicherung des möglichst richtigen und unbefangenen Urtheils zweifelsfrei als erforderlich — sich gewiß durch Bestimmungen rücksichtlich der Wahl ꝛc. eine Anordnung treffen lassen, mittels welcher die verbundenen Staaten mehr oder minder als Mitwirkende erscheinen.

Obschon übrigens die Einsetzung eines Richter-Collegiums, dessen Entscheidungen alle verbundenen Staaten anzuerkennen haben, die meisten Schwierigkeiten bei Errichtung des Gesellschafts-Vertrages herbeiführen dürfte, ist doch gerade die möglichst scharfe Feststellung dieses Gegenstandes eine Hauptsache, denn in der festen Begründung der Richtergewalt liegt die Gewähr des Gesellschaftsvertrages. Die Gerechtigkeit ist die nothwendige moralische Grundlage, auf welcher allein umfassendere Verhältnißverbindungen zwischen den Menschen ausdauernd beruhen können.

Die vorstehenden Erörterungen dürften ergeben, daß die Entwickelung der Verhältnisse und der Moralität jetzt wohl so weit vorgeschritten ist, um die Begründung eines dauerhaften Friedenszustandes nicht mehr unter die Zahl der unerreichbaren frommen Wünsche zu zählen, sondern als eine Aufgabe zu erfassen, die sich bereits zur Zeit verwirklichen läßt.

Ein solcher Gesellschaftsvertrag, wenn er auf dem Grunde der Moralität, d. h. auf dem Grunde der erkannten Einheitsregeln, welche das gemeinschaftliche Verhältniß der Staaten zu einander im Gegensatze zu den selbstsüchtigen Richtungen einzelner Staaten erheischt, zu Stande gebracht wird, schreitet ferner nicht blos dem Verwirklichungshergange hinsichts dessen vor, was in dem Verlaufe der Zeiten ohnedem verwirklicht werden dürfte, sondern er vermag auch zum Wohle der Menschheit die Nachtheile abzuwenden, welche die unvollständigen, bruchstückweisen Vorbildungen mit sich führen müssen, die der Verwirklichungshergang beschaffen möchte, um zu gleichem Endziele zu gelangen. Auf diesen Vortheil des Gesellschaftsvertrages mache ich noch besonders aufmerksam, indem ich den Gesellschaftsvertrag als das auf dem Grunde der Moralität gewonnene, und deshalb die Geltendmachung selbstsüchtiger Richtungen möglichst entkräftende, den Bedürfnissen, wie sie zur Zeit erkannt worden, genügende, vollständige Ergebniß ansehe, und ihm die unvollkommenen Vorbildungen gegenüber stelle, welche nach und nach der Verwirklichungshergang zur Erreichung jenes Endziels verwirklichen dürfte. Gemäß dem Hergange in der Körperwelt müssen wir diese Vorbildungen als vorbereitende, bruchstückweise Verwirklichungen dessen denken, was die Endverwirklichung in Concentricität und entwickelter Fülle darlegen wird. Die Vorbildungen zur Begründung eines dauerhaften Friedenszustandes dürften in Sonderbündnissen einzelner Staaten zu dem gedachten, aufrichtig erfaßten oder doch vorgeschützten Zwecke zu finden sein. Daß dergleichen Sonderbündnisse unvollkommen bleiben müssen, ergiebt sich schon daraus, daß sie nicht alle cultivirten Staaten in den Verband einschließen und daß ferner in dergleichen Sonderbündnissen erst sehr spät die Einrichtung einer richterlichen Gewalt zur Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten sich herausbilden dürfte. Insbesondre aber begründen sie die Besorgniß, daß dergleichen Sonderbündnisse im Gegensatze zur Moralität mehr den Charakter der Selbstsucht tragen werden. Während bei dem Gesellschaftsvertrage, der alle für einen solchen Vertrag genugsam cultivirten Staaten umschließt, hinsichts aller dieser Staaten die Geltendmachung der Selbst-

sucht durch den Vertrag entkräftet wird, bieten im Gegentheile die Sonderbündnisse grade der Selbstsucht eine recht ergiebige Quelle. Denn nur unter einander beseitigen diese verbundenen Staaten die Selbstsucht und gegenüber den andern Staaten gewährt ihnen die durch die Verbindung vergrößerte Macht ein Mittel, desto leichter gegen andre Staaten selbstsüchtige Rücksichten durchzuführen. Die Selbstsucht wird auch meist die nächste Veranlassung zur Eingehung von Sonderbündnissen sein, und wenn gleich der Bund sich durch den Hinzutritt anderer Staaten nach und nach immer mehr erweitert, zuletzt zu einer Verbindung aller cultivirten Staaten sich ausdehnt, dürften doch die Staaten welche zunächst das Sonderbündniß gebildet haben, bis zu einer neuen, dem vorgedachten Gesellschaftsvertrage entsprechenden anderweiten Regelung der Verhältnisse mehr oder minder ein zur Geltendmachung selbstsüchtiger Richtungen dienendes Uebergewicht behalten. Ich verweise auf ein Beispiel aus der anorganischen Körperwelt. Wenn in eine krystallisationsreife Masse ein bereits gebildeter Krystall geworfen wird, so befördert er die Krystallisation, indem an ihn die sich bildenden Krystalle anschießen, aber die Eigenthümlichkeiten dieses Krystalls wirken auch mehr oder minder auf die sich bildenden andern Krystalle ein.

Um übrigens die Nachtheile des langsamen, nur durch bruchstückweise Vorbildungen möglichen Fortschritts des Verwirklichungshergangs behufs Begründung eines dauerhaften Friedenszustandes noch deutlicher herauszustellen, will ich den vorauszusetzenden Hergang bei diesen Vorbildungen näher schildern.

Bei dieser Schilderung gehe ich, da die Zeitansichten einen Nachweis verlangen, der sich durch das Streben der Selbstsucht rechtfertigen läßt, zwar von der Selbstsucht aus, berücksichtige aber dabei die Umgestaltung, welche sie durch die bessere Erkenntniß des eignen Interesse und durch die Erkenntniß des Einflusses, den die weiter entwickelte Moralität in der allgemeinen Meinung übt, erleiden muß. Schwerlich dürfte in letzterer Beziehung die Selbstsucht einzelner Staaten in Kriegen gegen andre cultivirte Völker jetzt noch den Haupt- oder gar den ausschließlichen Weg zur Vergrößerung der Macht zu finden vermeinen; die zeitige Entwickelungsstufe hat die Moralität als einen Weg zu sicherer Vergrößerung der Macht herausgestellt. Auch die Selbstsucht der einzelnen Staaten wird rücksichtlich des internationalen Verhältnisses diesen Weg benutzen, und nicht vorzugsweise oder gar ausschließlich durch Kriege, sondern durch Gewinnung

moralischer Kraft eine Vergrößerung der Macht anstreben. Es bietet namentlich in Beziehung auf den von der Moralität gebotenen Friedenszustand die Verkündung, daß die Sicherung des Friedens zur vorzugsweisen, mit allen Kräften durchzuführenden Norm von ihm erhoben worden sei, einem einzelnen Staate oder einem Sonderbündnisse von Staaten das Mittel, die allgemeine Meinung und mit ihr eine moralische Macht, je nachdem jene Verkündung in Handlungen bewährt wird, in immer größerem Maaße zu gewinnen. Besonders wirksam wird dieses Mittel sich zeigen, wenn bei einem Sonderbündnisse als vorzugsweiser Zweck desselben die Sicherung eines möglichst allgemeinen Friedenszustandes verkündet wird.

Zur Eingehung eines solchen und zwar dauerhaften Sonderbündnisses dürfte ferner die Selbstsucht sehr leicht bei richtigerer Erkenntniß des eigenen Interesse bestimmen. Denn diese richtigere Erkenntniß lehrt, daß die Staaten, welche ein Sonderbündniß eingehen, an sich durch solches Bündniß an Macht nichts aufgeben, indem ja das, was sie anscheinend einzeln durch Beschränkung aufgeben, der Macht zufließt, die ihnen wiederum gemeinschaftlich zugehört. Setzen wir die Macht eines jeden von zweien ein Sonderbündniß eingehenden Staaten = 3, so haben wir die Gesammtmacht = 6, so daß das Gemeinschaftliche wiederum einen Antheil ergiebt, der = 3 ist. Aber der Zuwachs der Macht, den der Sonderbund in dem Verhältnisse nach Außenhin gewährt, führt die Gesammtmacht über = 6, also auch den Antheil jeden einzelnen Staates an diese Gesammtmacht über = 3 hinaus und hierin liegt ein Vortheil, den die zu richtigerer Erkenntniß des eignen Interesse gelangte Selbstsucht künftig besser würdigen wird, als es in früherer Zeit der Fall war. Wenn in früherer Zeit eingegangene Friedens- oder Schutzverträge mitunter wegen geringfügiger, selbstsüchtiger Rücksichten gebrochen worden, dürfte im Gegentheil die richtiger ihr Interesse würdigende Selbstsucht jetzt ein Sonderbündniß sogar zwischen Staaten, deren einzelne Interessen zu erheblichen Differenzen Anlaß geben, aufrecht erhalten. Denn zweifelsfrei ist es ihnen vortheilhafter, durch wechselseitiges Nachgeben den Sonderbund in voller Kraft aufrecht zu erhalten, der ihnen in dem Verhältnisse zu andern Staaten einen Einfluß beschafft, den sie vereinzelt nicht zu erlangen vermögen.

Ein dergleichen Sonderbündniß, wenn es dem verkündeten Zwecke der möglichsten Erhaltung eines allgemeinen Friedens entsprechend verfährt, wird auch leicht die dadurch begründete moralische Macht

immer weiter verwirklichen, indem, abgesehen noch von Erweiterung des Sonderbündnisses durch den Hinzutritt anderer Staaten, dasselbe als Vermittler in den Streitigkeiten anderer Staaten eine bedeutende Rolle zu spielen geeignet ist. Gerade aber in dieser Beziehung dürfte nicht selten das richtige Freiheitsgefühl anderer Staaten verletzt werden. Denn mehr oder minder kann die Autorität des Sonderbundes, sofern die ihn bildenden Staaten bereits eine erhebliche Macht besitzen, bei dem Entschlusse über die Annahme der von ihm gemachten Vergleichsvorschläge einen Einfluß üben, indem die Besorgniß durch Ablehnung des Vergleichsvorschlages die Zwistigkeiten nur noch umfassender zu machen, einen oder den andern Theil zu deren Annahme bestimmt. So moralisch ein solcher aus Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens gefaßter Beschluß ist, wird er doch nicht allemal frei von einem unangenehmen Gefühle bleiben, welches jene Einwirkung verursacht. Es läßt sich aber ferner denken, daß späterhin bei erheblich herausgebildeter Autorität eines solchen vermittelnden Sonderbundes diese Autorität, einer Nöthigung sich annährend, das Gefühl der Selbstständigkeit des einen oder des andern in Streitigkeit gerathenen Staats erheblich zu verletzen vermag, ja daß sogar in dem Gewande des Vermittlers der Sonderbund nach und nach vielleicht die Stellung eines nicht allemal unparteiischen Richters gewinnt, der seine richterliche Macht sich selbst gegeben hat. Daß solche Verhältnisse, deren Eintritt keineswegs unmöglich ist, die Selbstständigkeit anderer Staaten wirklich gefährden, während die Unterwerfung unter eine vertragsmäßig bestellte Richtergewalt ihrer Freiheit, wie oben gezeigt, keinen Eintrag thut, glaube ich nicht erst weiter auseinandersetzen zu dürfen.

Also nicht blos das Wohl der Menschheit, welches schon allein hochherzige Staatsgewalten zum eifrigen Wirken für die Bildung eines Gesellschaftsvertrages zur Begründung eines dauerhaften Friedenszustandes bestimmen dürfte, sondern auch ein richtiges Verständniß des eignen Interesse der einzelnen Staaten scheint die Bildung eines solchen Vertrages zu erheischen.

Berlin, Druck von Kornegg's Buchdruckerei.

193KZ DE

Fülleborn.

Schluss-satz in Kants..."Zum ewig. frieden."
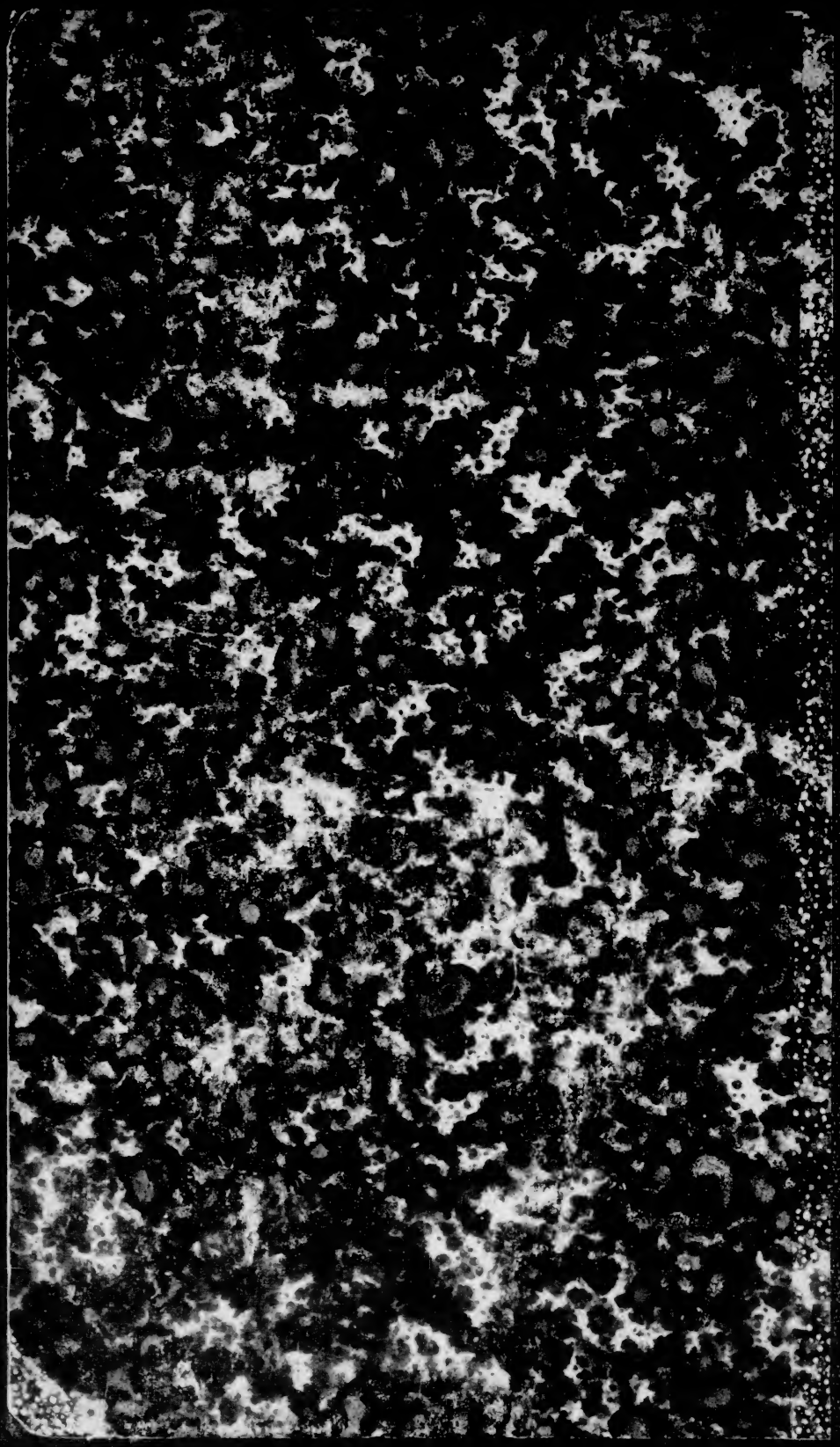
[illegible] 13/APR 1914